



Felix Boor

# Die Yukos-Enteignung

Auswirkungen auf das Anerkennungs-  
und Vollstreckungssystem aufgehobener  
ausländischer Handelsschiedssprüche

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 1

Felix Boor

# **Die Yukos-Enteignung**

Auswirkungen auf das Anerkennungs-  
und Vollstreckungssystem aufgehobener  
ausländischer Handelsschiedssprüche

Rechtswissenschaftliche  
Beiträge der  
Hamburger Sozialökonomie

Heft 1

**Felix Boor**

Assessor iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Öffentliches Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht von Herrn Prof. Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana) am Fachbereich Sozialökonomie der Universität Hamburg.

**Impressum**

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)  
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Felix Boor  
Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 1, August 2015

Reihengestaltung: Ina Kwon  
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg  
Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

[www.wiso.uni-hamburg.de/professuren/oeffentliches-wirtschaftsrecht/publikationsreihe](http://www.wiso.uni-hamburg.de/professuren/oeffentliches-wirtschaftsrecht/publikationsreihe)

Fachgebiet Rechtswissenschaft  
Fachbereich Sozialökonomie  
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
Universität Hamburg  
Von-Melle-Park 9  
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

Fax: 040 / 42838 - 8129

E-Mail: [Beate.Hartmann@wiso.uni-hamburg.de](mailto:Beate.Hartmann@wiso.uni-hamburg.de)

# Inhalt

<b>A.</b>	<b>Einleitung</b> .....	5
<b>B.</b>	<b>Der Yukos-Konzern und Michal Chodorkowskij</b> .....	7
I.	Chodorkowskij's Aufstieg und das Entstehen der Yukos-Unternehmensgruppe.....	7
II.	Die Strafverfahren gegen Chodorkowskij und Lebedew .....	8
III.	Das russische Insolvenzverfahren und die Versteigerung von Yuganskneftegaz .....	11
IV.	Die Nichtanerkennung des russischen Insolvenzverfahrens in anderen Staaten .....	12
V.	Einordnung des Verfahrens in die Innenpolitik Russlands unter Putin .....	13
<b>C.</b>	<b>Die Aufhebung der vier Schiedssprüche im Fall „Yukos Capital s.a.r.l. ./ Rosneft OAO“</b> .....	14
I.	Die vier Darlehensverträge zwischen der Yukos Capital (Luxemburg) und Yuganskneftegaz sowie die Schiedsverfahren .....	14
II.	Das russische Aufhebungsverfahren.....	15
<b>D.</b>	<b>Die sogenannte „Gretchenfrage der Schiedsgerichtsbarkeit“</b> .....	15
<b>E.</b>	<b>Das niederländische Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren</b> .....	17
I.	Die rechtliche Ausgangssituation und das Verfahren 1. Instanz.....	17
II.	Das Urteil des Gerichtshofs Amsterdam vom 28.04.2009.....	17
III.	Bewertung und das Problem des fremdstaatlichen Rechtsmissbrauchs vor dem OLG Dresden.....	19
<b>F.</b>	<b>Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vor englischen Gerichten</b> .....	21
I.	Das Urteil zur Zulässigkeit des England and Wales High Court.....	21
II.	Die Berufungsentscheidung zur Zulässigkeit des England and Wales Court of Appeal.....	23
III.	Das zweite Zwischenurteil des England and Wales High Court zur Zulässigkeit.....	24
IV.	Der Vergleich zwischen den Parteien .....	25
<b>G.</b>	<b>Fazit</b> .....	25
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	27



## A. Einleitung \*

Die Frage, ob ein fremdstaatlicher Hoheitsakt für die eigene Rechtsordnung dem *ordre public* widerspricht und damit nicht mehr anerkennungsfähig ist, hat die Gerichte verstärkt seit dem Ende des 2. Weltkriegs in vielen Konstellationen beschäftigt. Besondere Beachtung haben dabei die Entscheidungen gefunden, die sich um die Frage der Anerkennung von ausländischen Enteignungsakten drehten. So hatten beispielsweise das Bremer Land- und das Hanseatische Oberlandesgericht im so genannten *Indonesischen Tabakfall* darüber zu entscheiden, ob eine im Bremer Hafen liegende Schiffsladung Tabak, die von einer in Indonesien verstaatlichten Plantage stammt, dem Alteigentümer zuzusprechen sei.<sup>1</sup> Im *Chilenischen Kupferfall* hatte in einer ähnlichen Fallkonstellation das Hamburger Landgericht über die Folgen einer Verstaatlichung US-amerikanischer Kupferminen in Chile unter dem Präsidenten Allende zu richten.<sup>2</sup> In diesen, wie in vielen anderen Fällen auch, verweigerten die deutschen Gerichte den Alteigentümern die Rückgabe der Güter, meistens mit dem Verweis darauf, dass die nationale *ordre public*-Klausel des Art. 6 EGBGB bzw. für ausländische Gerichtsentscheidungen § 328 I ZPO aufgrund eines nicht ausreichend vorhandenen Inlandsbezugs nicht anwendbar sei, sodass von einer Überprüfung des ausländischen Hoheitsakts abgesehen werden müsse.

Eine ähnliche Argumentationslage lässt sich in der deutschen Rechtsprechung zur Anerkennung von Handelsschiedssprüchen finden. Die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruchs richtet sich regelmäßig nach dem UN-Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958.<sup>3</sup> Durch die Errichtung eines effizienten wie einfachen Vollstreckungssystems ist maßgeblich diesem Übereinkommen der große Erfolg der Internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit zu verdanken. So reicht im Regelfall die Vorlage des Schiedsspruchs und der Schiedsklausel beim zuständigen Gericht, um Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs zu gewährleisten. Ein Schiedsspruch ist daher in den meisten Staaten wesentlich leichter zu vollstrecken als ein fremdstaatliches Urteil.<sup>4</sup>

Art. V Abs. 1 lit. e) UN-Übereinkommen regelt jedoch, dass die Anerkennung und Vollstreckung von der Anerkennungs- und Vollstreckungsbehörde dann verweigert werden kann, wenn der Schiedsspruch im Ursprungsstaat aufgehoben worden ist. Davon sind ca. 10 % aller privaten Schiedssprüche betroffen.<sup>5</sup> Die deutschen Gerichte haben, wie die Gerichte der meisten anderen Staaten, in der Vergangenheit diesen ihnen zugestandenen Ermessensspielraum derart ausgefüllt, dass sie die Anerkennung und Vollstreckung - beinahe einem Automatismus folgend - verweigert haben, da es sich bei einem aufgehobenen Schiedsspruch um ein „rechtliches nullum“ handle. Der ausländische Schiedsspruch sei soweit in der Rechtsordnung des Ursprungsstaates verwurzelt, dass sich sein Bestehen nur nach dieser richten könne. Dabei haben die deutschen

\* Ich bin Frau Ass. iur. Britta Struckmeyer-Öner sowie Frau Stud. iur. Janne Harder und Herrn Stud. iur. Lukas Stepputat für die Assistenz bei der Literaturrecherche sowie bei der Endkorrektur des Manuskripts gerne zu großem Dank verpflichtet. Zudem danke ich ganz herzlich Prof. Dr. Nowrot für die wertvollen Anmerkungen, die wesentlich zum Gelingen der Publikation beigetragen haben.

1 LG Bremen, Urteil vom 16. Juni 1959, Az.: 7 Q 26/1959; Hanseatisches Oberlandesgericht Bremen, Urteil vom 21. August 1959, Az. I U 159/1959 u. I U 201/1959, AVR 9 (1961/62), S. 318 ff.

2 LG Hamburg, Urteil vom 22. Januar 1973, Az.: 80 O 4/73, RIW/AWD 1973, S. 163 ff.

3 (New York) Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards, BGBl. 1958 II, 122.

4 Vgl. *Alfons*, Recognition and Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards, 18; *Briner*, in: UNCITRAL (Hrsg.), Enforcing Arbitration Awards – Experience and Prospects, 9; *Smit*, Am. Rev. Int'l. Arb. 18 (2007), 297.

5 *Van den Berg*, ICC Bulletin 18/2 (2007), 35.

Gerichte aber bisher nicht oder nur unvollständig zur Frage Stellung bezogen, wie sich eine erkennbar rechtsmissbräuchliche Aufhebung im Ausland auf das deutsche Anerkennungsverfahren auswirkt. Wenn die deutschen Gerichte überhaupt eine Kontrolle der fremdstaatlichen Aufhebungsentscheidung vorgenommen haben, haben sie sich dabei auf Art. IX des das UN-Übereinkommen leicht modifizierende und um die zulässigen Aufhebungsgründe (nicht zustande gekommene Schiedsabrede, unverschuldete Säumnis des Schiedsbeklagten, *ultra vires*-Entscheidung des Schiedsgerichts, fehlerhafte Zusammensetzung des Schiedsgerichts bzw. Verfahrensfehler, der nicht mehr durch die Schiedsabrede gedeckt wird) ergänzende Europäische Übereinkommen zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 21. April 1961<sup>6</sup> bezogen, dem allerdings nur einige europäische Staaten beigetreten sind. Eine analoge Anwendung des § 328 I Nr. 4 ZPO zur Überprüfung der fremdstaatlichen Aufhebungsurteile über den deutschen *ordre public* haben sie hingegen bisher einhellig abgelehnt.

Das Problem der Anerkennung eines mutmaßlich rechtsmissbräuchlich aufgehobenen Schiedsspruchs soll im Rahmen dieses Beitrags am Beispiel der niederländischen und englischen Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren von vier aufgehobenen russischen Schiedssprüchen aufgezeigt werden, die von der luxemburgischen Yukos capital s.a.r.l. im Rechtsstreit mit dem russischen Staatskonzern Rosneft OAO erzielt worden sind. Die Verfahren haben aufgrund des Umstands eine besondere Bedeutung erlangt, dass die den Schiedssprüchen zugrunde liegenden Darlehensverträge im unmittelbaren Zusammenhang mit der Enteignung des russischen Ölkonzerns Yukos im Jahr 2004 und den Strafverfahren gegen die beiden Hauptaktionäre Michal Chodorkowskij und Platon Lebedew geschlossen worden sind. Sowohl die indirekte Enteignung als auch die Art und Weise der Strafverfahren haben dabei erkennbar rechtsstaatliche Defizite aufgewiesen. Inwieweit solche außerhalb des eigentlichen Schiedsverfahrens liegende Kriterien in das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in einem Drittstaat einfließen können und dürfen, soll dabei im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen.

Zunächst soll dazu anhand der Biographie von Michal Chodorkowskij und des Aufstiegs des Yukos-Konzerns zum wichtigsten Ölproduzenten Russlands die besondere Bedeutung des Falles für das russische politische System dargestellt werden, die möglicherweise ausschlaggebend für die nachfolgende Enteignung waren. Dabei sollen auch die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgeführten Verfahren dabei helfen, ein realistisches Bild von der rechtsstaatlichen Situation in Russland zu entwerfen (dazu B.). Im Anschluss soll auf die Darlehensverträge selbst sowie die Schiedsverfahren und russischen Aufhebungsurteile eingegangen werden (dazu C.). Für das Problem der im Ausland aufgehobenen Schiedssprüche bestehen dogmatisch heftig umstrittene Lösungsansätze, wobei beispielsweise die französische Rechtsprechung ohne weitere Prüfung die Aufhebung vollständig ignoriert, die deutsche Rechtsprechung hingegen die Aufhebung ohne weitere Überprüfung des fremdstaatlichen Verfahrens als gegebenes Faktum akzeptiert (dazu D.). Vor dem Hintergrund dieser unversöhnlich entgegenstehenden Auffassungen bildet dementsprechend das niederländische Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren einen möglicherweise gangbaren Weg einer solchen Überprüfung (dazu E.). Dabei ist nicht nur bemerkenswert, dass der Gerechthof Amsterdam seine Entscheidung eher auf einer Vermutung als auf einem Beweis eines Rechtsmissbrauchs stützt, sondern dass diese Entscheidung vom England and Wales High Court inhaltlich zunächst übernommen wurde (dazu F).

6 European Convention on International Commercial Arbitration, BGBl. 1964 II 426.

## B. Der Yukos-Konzern und Michal Chodorkowskij

### I. Chodorkowskij's Aufstieg und das Entstehen der Yukos-Unternehmensgruppe

Der Fall und Niedergang des russischen Ölkonzerns Yukos und die langjährigen Haftstrafen seiner beiden Hauptaktionäre und Vorstandsmitglieder Michal Chodorkowskij und Platon Lebedew standen in den letzten Jahren im Blickpunkt der internationalen Öffentlichkeit. Insbesondere Chodorkowskij gehörte mehr als ein Jahrzehnt zu den bekanntesten Profiteuren der russischen Perestrojka und zu den wirtschaftlich mächtigsten Männern Russlands. Bereits im kommunistischen Jugendverband Komsomol als Funktionär aktiv, nutzte Chodorkowskij seine so aufgebauten Verbindungen in der kommunistischen Partei der Sowjetunion und gründete 1987 noch als Student die „Innovative Kommerzbank für wissenschaftlichen und technischen Fortschritt“, die eng mit dem ebenfalls von ihm gegründeten „Zentrum für wissenschaftliche und technische Kreativität der Jugend“ zusammenarbeitete.<sup>7</sup> Nach seinem Studiumsabschluss als Chemietechniker und Finanzierungsexperte stieg er 1989 zum Aufsichtsratsvorsitzenden der Bank auf, die sich nun Menatep nannte. Zu den Glanzlichtern seiner Karriere gehörte außerdem seine Ernennung als damals 29-Jährigen zum Leiter des Investitionsfonds für die Energiewirtschaft unter der Regierung Jelzin im Jahr 1992 und ein Jahr später sogar zum Stellvertretenden Minister für Brennstoffe und Energie.<sup>8</sup> Die so erlangte Position konnte er während der russischen Privatisierungswelle Mitte der 90er Jahre gewinnbringend nutzen, als er mit dem Kapital seiner Bank den Erdölproduzenten Yukos überaus günstig erwerben konnte.<sup>9</sup>

Im Zuge der Reorganisation der russischen Ölwirtschaft war Yukos als einer der vier großen gleichzeitig gegründeten Ölkonzerne 1993 aus dem russischen Energieministerium hervorgegangen.<sup>10</sup> Wie auch bei den damals gegründeten russischen Gasunternehmen haben diese Konzerne auf dem Weltmarkt insoweit eine Sonderstellung, da ihnen sowohl die Förderung als auch die Aufbereitung des gewonnenen Erdöls durch Raffinerien möglich ist und sie daher relativ autark und unabhängig von anderen Akteuren in der Wertschöpfungskette agieren können.<sup>11</sup> Die russische Führung hat dadurch versucht, eine führende Weltmarktstellung dieser für die russische Wirtschaft und damit für die Steuereinnahmen ganz wesentlichen Unternehmen zu gewährleisten.<sup>12</sup> Zu Yukos gehörten dementsprechend zum Zeitpunkt der Gründung nicht nur die Ölfördergesellschaft Yuganskneftegaz im ölfreien Autonomen Kreis der Chanten und Mansen östlich des Uralgebirges, sondern auch drei Raffinerien im Oblast Samara sowie

7 Ehlers, Friedensratschlag vom 06.12.2005.

8 Ehlers, *ibid.*

9 Ehlers, *ibid.*; Kononczuk, CES Studies 25 (2006), 35 berichtet, dass das zum damaligen Zeitpunkt 45 % der Anteile des aufgrund eines eklatanten Missmanagements mit 3,5 Milliarden US-Dollar verschuldeten Unternehmens für 159 Millionen US-Dollar versteigert wurden, nachdem drei Mitbewerber aus formalen Gründen nicht zur Versteigerung zugelassen worden waren. Dies geschah unter der Auflage, bis 1999 weitere 350 Millionen US-Dollar in die Entwicklung des Unternehmens zu investieren. Wenig später konnte Menatep weitere 7,5 % der Anteile erwerben und sicherte sich damit die Aktienmehrheit an der Unternehmensgruppe.

10 Dazu Kononczuk, CES Studies 25 (2006), 35. Die drei anderen Konzerne waren Rosneft, LUKoil und Surgutneftegaz.

11 Dazu Boor/Nowrot, Die Friedenswarte 89 (2014), 221 (227 f.); Frey, Globale Energieversorgungssicherheit, 44.

12 Müller-Kraenner 2007, 63-64: „Putins Russland hat das Konzept des weltmarktfähigen Großkonzerns auf die russischen Verhältnisse übertragen. Ziel dieser neuen Konzerne ist es nicht allein, Geld zu verdienen, sondern dem russischen Staat und seiner imperialen Außenpolitik zu dienen.“ In den USA und der EU würde die Kartellgesetzgebung eine solche Konstellation weitgehend verhindern.

Ölhandelsgesellschaften in acht Landesteilen der Russischen Föderation.<sup>13</sup> Nach Übernahme des Unternehmens durch Menatep war Yukos der erste vollständig privat geführte Ölkonzern Russlands. Relativ schnell danach wurde das Unternehmen umstrukturiert und erzielte nach wenigen Jahren hohe Gewinne, die den Ankauf mehrerer kleinerer Ölfördergesellschaften ermöglichten, sodass die Ölförderung schnell gesteigert werden konnte.<sup>14</sup> Im April 2003 war Yukos noch vor LUKoil Russlands erfolgreichster Ölkonzern mit einem geschätzten Wert von über 33 Milliarden US-Dollar und 100.000 Angestellten.<sup>15</sup> An seine Aktionäre konnte 2003 eine Dividende von insgesamt 3 Milliarden US-Dollar ausgezahlt werden.<sup>16</sup> Auch aus anderer Hinsicht galt der Konzern als russisches Vorzeigeunternehmen: Bereits 2001 war es dazu übergegangen, die Unternehmensdaten nach internationalem Standard vierteljährlich zu veröffentlichen. Ebenso wurde auch eine Liste mit den Namen der Hauptaktionäre publik gemacht. Aufgrund dieser Maßnahmen genoss Yukos auch im Westen den Ruf, nicht nur ein hoch-qualitativ, effizient und expansiv geführtes, sondern auch Russlands transparentestes Unternehmen zu sein.<sup>17</sup> Chodorkowskij hatte also eine hervorragende Ausgangsposition, als er im Frühjahr 2003 Verhandlungen mit den US-Unternehmen Chevron, Exxon und Texaco aufnahm, um einen großen Teil seiner Aktien gegen den erklärten Widerstand der russischen Staatsführung zu verkaufen.<sup>18</sup>

## II. Die Strafverfahren gegen Chodorkowskij und Lebedew

Unbestreitbar war Chodorkowskij nach seinem Wechsel an die Spitze von Yukos 1996 auch politisch aktiv. Die Unternehmensgruppe finanzierte - sicherlich um ihren Einfluss auf den Gang der Politik zu sichern - unter anderem Abgeordnete der Oppositionsparteien in der Duma, und zwar auch dann, wenn diese ihr politisch eigentlich nicht nahe standen.<sup>19</sup> Mehr als 130 Abgeordnete der Duma standen im Ruf, unter dem Einfluss von Yukos zu stehen.<sup>20</sup> Im Jahre 2003 soll Chodorkowskij sich sogar vor der anstehenden Duma-Wahl damit gebrüstet haben, Wahlergebnisse kaufen zu können.<sup>21</sup> Trotz dieser unverblühten Aussage warf er der Regierung Putin im gleichen Jahr öffentlich vor, dass Sie der Korruption den Weg bahne. Bereits 2001 hatte er anti-demokratische Tendenzen in der russischen Innenpolitik kritisiert und die NGO „Open Russia Foundation“ gegründet.<sup>22</sup>

13 *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 35.

14 Einzelheiten bei *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 35.

15 *Newcombe*, ICSID Review 30/2 (2015), 283 (284).

16 *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 35.

17 *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 35; *Ehlers*, Friedensratschlag vom 06. Dezember 2005 zitiert jedoch Chrysta Freeland als Vize-Herausgeberin der Financial Times, die sich sehr negativ über Chodorkowskij raffiniertes wie äußerst aggressives Geschäftsgebaren geäußert hat. So seien beispielsweise durch die Errichtung von Straßensperren Minderheitsaktionäre von der Stimmabgabe abgehalten worden.

18 *Ehlers*, Friedensratschlag vom 06. Dezember 2005 betont, dass mit dem Einstieg der großen Unternehmen mit einem Anteil von bis zu 50 % ein Pipeline-System hätte finanziert werden sollen, dass u.a. die russischen Steuereinnahmen weiter reduziert hätte.

19 *Bollinger-Kanne*, Russlandanalysen 55 (2005), 3; *Kryukov*, Russlandanalysen 55 (2005), 10; *Ordzhonikidze*, Russlandanalysen 55 (2005), 8 betont, dass Chodorkowskij selber aber vor seiner Verhaftung keine oppositionelle Politik betrieben habe. Ein persönlicher Konflikt oder ein ideologischer Streit zwischen Putin und Chodorkowskij sei nicht nachweisbar.

20 *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 39.

21 Fischer Weltalmanach 2005, 355.

22 EGMR, *Chodorkowski gegen die Russische Föderation*, Urteil vom 31. Mai 2011, App. No. 5829/04, Rn. 9.

Wenig später, im Oktober 2003, wurden er, wie bereits zuvor im Juli 2003 der Yukos-Vize-Vorstandsvorsitzender Platon Lebedew, festgenommen. Beide Männer wurden im Mai 2005 wegen Steuerhinterziehung und im Dezember 2010 wegen Unterschlagung des ihnen anvertrauten Erdöls und Geldwäsche jeweils zu einer insgesamt 14-jährigen Haftstrafe im Arbeitslager verurteilt.<sup>23</sup> Die Urteile legen Geschäftspraktiken des Unternehmens offen, die in Westeuropa wie auch nach russischem Recht als im weitesten Sinne bisher legale „Steeroptimierung“ gewertet werden müssten.<sup>24</sup> Da die Besteuerung auf der Grundlage des Erdölverkaufspreises vorgenommen wurde, war es unter anderem eine beliebte Praxis, dass die erdölfördernden Tochtergesellschaften ihre Produktion zu extrem niedrigen Preisen an die Muttergesellschaft und andere konzerninterne Unternehmen verkauften („transfer pricing“).<sup>25</sup> Durch eine so vorgenommene Umverteilung der Umsätze zwischen den Tochtergesellschaften und der Yukos NK wurden unter Berücksichtigung von ausländischen und innerrussischen<sup>26</sup> Steueroasen eine erhebliche Steuerentlastung erzielt.<sup>27</sup> Im zweiten Urteil wurde der gleiche Sachverhalt als Unterschlagung gewertet, da das Öl der Tochtergesellschaften von der Muttergesellschaft veruntreut worden sei, obwohl nach den Kooperationsverträgen zwischen den Gesellschaften das Eigentum an dem Erdöl direkt nach Austritt aus dem Bohrloch der Muttergesellschaft zufallen sollte.<sup>28</sup>

Die parlamentarische Versammlung des Europarats hat die Umstände der Verhaftung und das erste Strafverfahren gegen die Yukos-Verantwortlichen daher wohl auch zutreffend als politisch motiviert betrachtet.<sup>29</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat sich insoweit dieser Einschätzung angeschlossen, als dass er teilweise die Haftbedingungen<sup>30</sup> und die Zurschaustellung des Angeklagten während des Strafprozesses in einem Stahlkäfig<sup>31</sup> als unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK identifiziert hat. Zudem sei die Art und Weise seiner Festnahme nicht verhältnismäßig und damit eine Verletzung des Art. 5 Abs. 1 lit. b EMRK gewesen.<sup>32</sup> Die Beschlüsse der russischen Gerichte zur Haftverlängerung seien

23 Zu den schweren rechtsstaatlichen Mängeln des 2. Urteils vgl. *Luchterhand*, Russland-Analysen Nr. 214 (2011), 2 ff., der auf schwere und nicht miteinander in Einklang zu bringende Widersprüche in den Tatsachenfeststellungen des 1. und 2. Urteils hinweist. Die Verurteilung wegen Unterschlagung und Geldwäsche habe zudem der bisherigen Rechtsprechung der russischen Gerichte widersprochen. Besonders schwer wiege, dass im Wesentlichen derselbe Lebenssachverhalt Gegenstand beider Verfahren war und somit der Grundsatz „*ne bis in idem*“ verletzt worden sei. Das Urteil sei „ein weiteres, bestürzendes Dokument von Rechtsnihilismus und auch von Zynismus der russischen Justiz, weil es den willkürlichen Umgang mit dem Gesetz und die böswillige Verdrehung des Rechts kaum noch verschleiert.“

24 Nach einem Wechsel der ständigen russischen Rechtsprechung 2005 wurden die meisten durch den Großkonzern genutzten Schlupflöcher wieder geschlossen; dazu EGMR, *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russische Föderation*, Urteil vom 20. September 2011, App. No. 14902/04, Rn. 563 ff.; siehe zu den angewandten Steeroptimierungsmethoden PCA Case No. 227, Final Award vom 18. Juli 2014, *Yukos Universal Ltd. (Isle of Man) ./ The Russian Federation*, Rn. 272-502.

25 *Kuznir/Pleines*, Russlandanalysen 55 (2005), 18.

26 Solche russischen „Steueroasen“ wurden insbesondere zur Förderung ehemals geheimer Militärstützpunkte eingerichtet.

27 Zu den tatsächlich bezahlten Steuern der russischen Energieunternehmen im Vergleich zu den gesetzlich vorgesehenen Werten siehe auch die Übersicht bei *Kononczuk*, CES Studies 25 (2006), 38; vgl. zu den von der Yukos-Unternehmensgruppe herangezogenen „Steeroptimierungstechniken“ ebenso EGMR, *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russische Föderation*, Urteil vom 20. September 2011, App. No. 14902/04, Rn. 588 ff.

28 Dazu *Luchterhand*, Russlandanalysen 214 (2011), 3f.

29 Council of Europe, Parliamentary Assembly, Resolution 1418 (2005) vom 25. Januar 2005; u.a. in Auszügen abgedruckt in Russlandanalysen 54 (2005), 8 ff.

30 EGMR, *Chodorkowski gegen die Russische Föderation*, Urteil vom 31. Mai 2011, App. No. 5829/04, Rn. 117 f.

31 *Id.*, Rn. 120 ff.

32 *Id.*, Rn. 134 ff.

außerdem teilweise mangelhaft begründet worden, da sie im Laufe des Verfahrens die konkrete Fluchtgefahr nicht ausreichend belegen konnten, nach Abschluss der strafrechtlichen Untersuchungen die Gefahr der Beeinflussung von Zeugen nicht neu bewertet und zudem nicht begründet haben, warum die Möglichkeit einer Kaution oder eines Hausarrestes im Falle Chodorkowskij nicht in Frage gekommen ist.<sup>33</sup> Des Weiteren basierte ein Beschluss auf der Verletzung der geschützten Kommunikation zwischen Chodorkowskij und einer seiner Rechtsanwältinnen.<sup>34</sup> Der EGMR rügte weiterhin, dass vor einem Haftprüfungstermin das Team der Anwälte nur zwei Tage Zeit zur Prüfung der 300-seitigen Anklageschrift und keinen ungestörten Zugang zu ihrem Mandanten weder vor noch während der Verhandlung hatte.<sup>35</sup> Zu einem weiteren Antrag habe sich ein Gericht zudem ohne rechtliche Grundlage für unzuständig erklärt.<sup>36</sup> Nach einer der Beschwerden zum Haftprüfungsverfahren sei es außerdem erst nach 39 Tagen zur mündlichen Verhandlung gekommen.<sup>37</sup>

Die Beschwerde der Yukos-Muttergesellschaft selbst hat der EGMR zwar insoweit stattgegeben, dass die Vorbereitungszeit für die Anwälte des Unternehmens in Anbetracht eines 43.000-seitigen Beweiskonvoluts zu kurz gesetzt worden ist und damit kein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet gewesen sei.<sup>38</sup> Die Beschwerde der Unternehmensgruppe hat er jedoch mangels stichhaltiger Beweise insoweit als unbegründet abgewiesen, als sie sich gegen die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung gewandt hatte.<sup>39</sup> Die angewandten „Steuroptimierungstechniken“ wurden durch die russischen Gerichte als rechtswidrig identifiziert; weder die Tatsachenermittlung noch die Anwendbarkeit des Rechts seien diesbezüglich willkürlich, unbegründet noch unvorhersehbar gewesen. Auch die russischen Steuergesetze seien nicht zu beanstanden, da sie einen legitimen Zweck verfolgten und nicht diskriminierend seien, wobei der EGMR betont, dass eine hohe Beweishürde für den Nachweis eines staatlichen Rechtsmissbrauchs durch den EGMR anzulegen sei.<sup>40</sup> Hingegen sei die kurze Frist zur Rückzahlung der Steuerschulden eine Verletzung des Eigentumsrecht gem. Art. 1 ZP 1 EMRK gewesen.<sup>41</sup> Zudem sei die Steuerfestlegung für die Jahre 2000 und 2001 aufgrund einer bis dahin vorhandenen ständigen Rechtsprechung nicht vorhersehbar gewesen.<sup>42</sup> Mit Urteil vom 31. Juli 2014 sprach der EGMR der Yukos-Gruppe gemäß Art. 41 EMRK Schadensersatz in Höhe von rund 1,9 Milliarden EUR zu.<sup>43</sup> Der Permanent Court of Arbitration stellte ebenso fest, dass die strafrechtliche Untersuchung mit „excessive harshness“ geführt worden sei.<sup>44</sup> Die Bedrohung und Einschüchterung der Vorstände und der mittleren Führungsriege, der Berater und externen Anwälte hätten nicht nur die Geschäftsvorgänge des Konzerns empfindlich gestört, sondern hätten darüber hinaus die Investitionen in dieses Unternehmen geschädigt.<sup>45</sup>

33 *Id.*, Rn. 181 ff., insbesondere Rn. 191 ff.

34 *Id.*, Rn. 198 ff.

35 *Id.*, Rn. 224 ff.

36 *Id.*, Rn. 237 ff.

37 *Id.*, Rn. 248.

38 EGMR, *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russische Föderation*, Urteil vom 20. September 2011, App. No. 14902/04, 536 ff.

39 *Id.*, Rn. 588 ff.

40 *Id.*, Rn. 595 ff.

41 *Id.*, Rn. 650 ff.

42 *Id.*, Rn. 563 ff.

43 EGMR, *OAO Neftyanaya Kompaniya Yukos gegen Russische Föderation*, Urteil vom 31. Juli 2014 (Just satisfaction), App. No. 14902/04; vgl. zum Verhältnis dieser Entscheidung zur Entscheidung des PCA *De Brabandere*, ICSID Review 30/2 (2015), 345-355.

44 PCA Case No. 227, Final Award vom 18. Juli 2014, *Yukos Universal Ltd. (Isle of Man) ./. The Russian Federation*, Rn. 811.

45 *Id.*, Rn. 820.

### III. Das russische Insolvenzverfahren und die Versteigerung von Yuganskneftegaz

Für die Unternehmensgruppe Yukos selbst wurde zunächst für die Steuerjahre 1999 bis 2003 eine Steuerschuld in der durchaus mit guten Gründen anzweifelbaren Höhe von rund 28 Milliarden US-Dollar festgesetzt.<sup>46</sup> In diesem Zusammenhang weist der Permanent Court of Arbitration darauf hin, dass die langjährigen Betriebsprüfer des Konzerns, die Steueranwalts-gesellschaft PricewaterhouseCoopers, sich aus dem Verfahren zurückgezogen haben, nachdem sie offenbar wegen des mutmaßlichen Fehlverhaltens starkem politischen Druck ausgesetzt waren.<sup>47</sup> Da die Steuersumme nicht fristgemäß beglichen worden war, wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet, in dessen Zuge das Kernunternehmen, nämlich das Ölförderunternehmen Yuganskneftegaz, für 9 Milliarden US-Dollar – einer Summe wesentlich unter dem eigentli-chen Marktwert - an den einzigen Bieter, die wenige Tage zuvor gegründete Baikal-Finanz-gruppe, zwangsversteigert wurde.<sup>48</sup> Nur vier Tage nach der Versteigerung wurde der Finanzin-vestor mit dem Ölkonzern Rosneft OAO fusioniert.<sup>49</sup>

Rosneft war zu diesem Zeitpunkt der einzige vollständig in staatlicher Hand verbliebe-ne Mineralölkonzern, der aus dem ehemaligen russischen Energieministerium 1993 hervor-gegangen war. Seit Juli 2004 wird der Konzern vom stellvertretenden Leiter des russischen Präsidialamts und langjährigen Putin-Vertrauten Igor Setschin geführt, der seit 2008 auch das Amt des russischen Vize-Premierministers innehat. Während der Umsatz und die Gewinne des Konzerns 2004 weit hinter den Erträgen der Konkurrenten Yukos und LUKoil lagen,<sup>50</sup> konnte das Unternehmen durch die Übernahme von Yuganskneftegaz seine Gewinne massiv steigern, sodass der Konzern 2005 durch Aktientausch mit dem ebenfalls staatseigenen Gasförderun-ternehmen Gazprom fusionieren konnte. Es ist nicht überraschend, dass das Unternehmen organisatorisch wie personell stark an die Staatsführung angebunden ist. Der russische Staat generierte 2003 aus den russischen Öl-Konzernen immerhin 21% seiner gesamten Steuerein-nahmen.<sup>51</sup> Hinzu kommt mittlerweile auch eine außenpolitische Komponente, da auch nach Beginn der Ukraine-Krise die EU-Staaten noch weitgehend von der Lieferung russischer fos-siler Brennstoffe abhängig sind.<sup>52</sup>

Nach der Trennung des Hauptproduktionsunternehmens war Yukos nicht mehr in der Lage, bestehende Kredite zurückzuzahlen und musste 2006 Insolvenz anmelden. 2007 wurde das Unternehmen aus dem russischen Handelsregister gelöscht.<sup>53</sup>

46 Dazu *Pleines*, Russland-Analysen Nr. 54, 2 ff., der anschaulich nachweist, dass allein die Steuernachforderungen 75% des jeweiligen Jahresumsatzes der Unternehmensgruppe erreicht haben. Für die Jahre 2001 und 2002 hat die Gesamtsteuerlast damit sogar den ausgewiesenen Gesamtumsatz überschritten.

47 PCA Case No. 227, Final Award vom 18. Juli 2014, *Yukos Universal Ltd. (Isle of Man) ./. The Russian Federation*, Rn. 1188.

48 *Pleines*, Russlandanalysen 75 (2005), 10 nennt die Baikal-Finanzgruppe „eine dubiose Scheinfirma“.

49 So auch Sachverhaltsschilderungen des Gerichtshof Amsterdam (Derde Meervoudige Burgerlijke Kamer), Urteil vom 28. April 2009, LJN: BI2451, Tatbestand (Absatz 2.1 bis 2.1.7) und England and Wales Court of Appeal (Civil Division), Urteil vom 27. Juni 2012, EWCA Civ 2012, 855, Tatbestand.

50 So lag der Gewinn nach Steuern 2002 für Rosneft noch bei 479 Millionen US-Dollar, für LUKoil hingegen bei 1,843 Milliarden US-Dollar und für Yukos bei 3,064 Milliarden US-Dollar, vgl. *Kuznir/Pleines*, Russlandanalysen 55 (2005), 19.

51 Vgl. dazu die Aufstellung bei *Kuznir/Pleines*, Russlandanalysen 55 (2005), 18.

52 Vgl. *Boor/Nowrot*, Die Friedenswarte 89 (2014), 211 (225 f.) mwN.

53 *Newcombe*, ICSID 30/2 (2015), 283 (284).

Der Permanent Court of Arbitration hat zwar eine Mitschuld des Konzerns an dieser letztlich verheerenden Darlehenspraxis eingeräumt, identifiziert aber die Zwangsversteigerung von Yuganskneftegaz als tödlichen Schlag, der letztlich unausweichlich zur Insolvenz des Unternehmens führen musste.<sup>54</sup>

#### IV. Die Nichtanerkennung des russischen Insolvenzverfahrens in anderen Staaten

Die britischen, niederländischen, luxemburgischen und zyprischen Gerichte haben die Yukos-Insolvenz und das Ergebnis der Zwangsversteigerung für die auf ihren Territorien befindlichen Unternehmensteile nicht anerkannt.<sup>55</sup> Der Gerichtshof Amsterdam hat bei dieser Gelegenheit feststellen können, dass dem Konzern Yukos kein faires Insolvenzverfahren im Sinne des Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zuteil geworden sei.<sup>56</sup> Es waren nun diese verbliebenen nicht-russischen Unternehmensteile des Yukos-Konzerns, die unter der Leitung der ehemaligen Geschäftspartner Chodorkowskijs nunmehr erfolgreich juristische Schritte gegen die Russische Föderation und Rosneft einleiteten.<sup>57</sup>

Der größte juristische Erfolg war diesen Unternehmen sicherlich im Verfahren „*Yukos Capital s.a.r.l. (Luxemburg) ./. Russia*“ beschieden, das sich unter anderem um die Zwangsversteigerung des Unternehmens Yuganskneftegaz als indirekte Enteignung drehte. Der Permanent Court of Arbitration sprach Yukos auf der (rechtlich stark umstrittenen) Grundlage der vorläufigen Anwendbarkeit des Energiecharta-Vertrages<sup>58</sup> die astronomisch hohe Schadensersatzsumme in Höhe von 50 Milliarden US-Dollar gegen den russischen Staat zu.<sup>59</sup> Dabei handelt es sich, soweit ersichtlich, um die höchste Summe, die jemals durch ein Schiedsgericht ausgeurteilt worden ist.<sup>60</sup>

54 PCA Case No. 227, Final Award vom 18. Juli 2014, *Yukos Universal Ltd. (Isle of Man) ./. The Russian Federation*, Rn. 1180.

55 Die niederländische Yukos Finance B.V. hatte dabei den Großteil der nicht-russischen Vermögenswerte in ihrem Eigentum, darunter die litauische Ölraffinerie Mazeikiu Nafta und eine Pipeline durch die Slowakische Republik.

56 Gerichtshof Amsterdam, Urteil vom 31. Oktober 2007, Consideration 3.4.: “The district court is of the opinion that the course of events as represented hereinbefore can only lead to the conclusion that the way in which the additional tax assessment owed by Yukos Oil, and the size thereof, was assessed by first the Russian Tax Authorities and subsequently by the tax court cannot stand the test of criticism. [...] The [...] hearing before the tax court and the appeal are a violation of the fundamental principles of due process of law as generally accepted in the Netherlands and laid down in article 6 ECHR [...]. The conclusion must [...] be that in the course of the determination of the tax it owed to the Russian State and the extent thereof, Yukos Oil was deprived of a fair trial”; zustimmend van *Schilfgaard*, *European Company Law* 5 (2008), Issue 1, 4 f.

57 Chodorkowski selbst hatte bereits 2005 seine Unternehmensanteile an den nach Israel geflohenen ehemaligen Vize-Vorstandsvorsitzenden Leonid Nevzlin verkauft.

58 Dazu *Gazzini*, *ICSID Review* 30/2 (2015), 293-302.

59 Permanent Court of Arbitration, Case No. AA 226-228 (*Hulley Enterprises Limited (Cyprus) – Yukos Universal Limited (Isle of Man) – Veteran Petroleum Limited (Cyprus) ./. the Russian Federation*); Zusammenfassung bei *Brauch*, *iisd - Investment Treaty News*, Sep. 2014.

60 Zur Zusammensetzung dieser Summe siehe *Marboe*, *ICSID Review* 30/2 (2015), 326 ff; zur Vollstreckungsproblematik vgl. *Fouret/Daureu*, *ICSID Review* 30/2 (2015), 336; die bisher höchste ausgeurteilte Schadensersatzsumme lag bei 1,7 Milliarden US-Dollar im Fall ICSID Case No. ARB/06/11, Schiedsspruch vom 05. Oktober 2012, *Occidental Petroleum Corporation and Occidental Exploration and Production Company v. Republic of Ecuador*.

Russland hat Berufung gegen den PCA-Schiedsspruch eingelegt, der in einem erheblichen Maße die Beziehungen zwischen den westlichen Staaten und der Russischen Föderation durch gegenseitige Pfändungen weiter belasten könnte.<sup>61</sup>

## V. Einordnung des Verfahrens in die Innenpolitik Russlands unter Putin

Auch nach der Lektüre des EGMR-Urteils und der Annahme einer eher Yukos-kritischen Sichtweise kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die mutmaßliche Steuerschuld des Konzerns bewusst genutzt wurde, um das Unternehmen in die Insolvenz laufen zu lassen. Betrachtet man die Zwangsversteigerung, die einer indirekte Enteignung des Yukos-Konzerns gleichkommt,<sup>62</sup> aus zeitlichem Abstand, dann sind die staatlichen Zwangsmaßnahmen nicht nur mit dem Bestreben der russischen Staatsführung zu erklären, die Energiewirtschaft vor westlichen Einflüssen zu schützen und in das Staatseigentum zurückzuführen. Vielmehr waren sie der Beginn einer Umstrukturierung der russischen Machtverhältnisse, in deren Verlauf die russische Staatsführung die unter der Jelzin-Regierung zu wirtschaftlicher Macht gelangte Führungsriege entmachtet hat.<sup>63</sup> Der Austausch der Oligarchen durch Putin nahestehende Mitglieder des russischen Geheimdienstes bzw. Vertraute aus Petersburger Zeiten war dabei naheliegend. Dass die Strafverfahren gegen die Yukos-Vorstandsmitglieder politisch motiviert waren, lässt sich schon deshalb mutmaßen, weil die der Yukos-Unternehmensgruppe zur Last gelegten Steuervermeidungsstrategien nachweislich von vielen weiteren russischen Unternehmen genutzt worden sind, aber es dennoch zu keinem weiteren ähnlich gelagerten Strafverfahren oder auch nur zu annähernd hohen Steuernachforderungen kam, auch wenn diese Verhaltensweisen nach dem ersten Yukos-Prozess mehrfach durch russische Behörden aufgedeckt worden sind.<sup>64</sup>

61 Der Duma-Abgeordnete Jewgenij Fjodorow hat als Reaktion auf den Schiedsspruch ein Gesetz vorgeschlagen, dass die Beschlagnahme ausländischen Eigentums erlauben soll, wenn russischen Unternehmen im Ausland Schaden zugefügt werde, so *Armann/Schepp/Traufetter*, Pfändung gegen Pfändung, in: *Der Spiegel* Nr. 43 vom 20. Oktober 2014, 78, 79.

62 Dazu *Gibson*, *ICSID Review* 30/2 (2015), 303-314.

63 So *Bollinger-Kanne*, *Russlandanalysen* 55 (2005), 2; Kononczuk, *CES Studies* 25 (2006), 33.

64 So auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats, Res. 1418 (2004) vom 25. Januar 2005, § 10.

## **C. Die Aufhebung der vier Schiedssprüche im Fall „Yukos Capital s.a.r.l. ./ Rosneft OAO“**

### **I. Die vier Darlehensverträge zwischen der Yukos Capital (Luxemburg) und Yuganskneftegaz sowie die Schiedsverfahren**

Auch außerhalb der Investor-Staat-Schiedsgerichtsbarkeit war Yukos erstaunlich erfolgreich: Noch im August 2004, also nach der Verhaftung Chodorkowskijs und Lebedews, aber noch vor deren Verurteilung und der Zwangsversteigerung von Yuganskneftegaz, schloss diese mit der Yukos Capital in Luxemburg vier Kreditverträge über insgesamt rund 13 Milliarden Rubel ab.<sup>65</sup> Diese Verträge können auch bei einem unbefangenen Betrachter den begründeten Verdacht erwecken, dass es sich dabei - wenn nicht um einen Fall der illegalen Steuerhinterziehung - doch um einen relativ klaren Fall der moralisch sicherlich fragwürdigen, aber in den anderen Staaten Europas nicht strafrechtlich bewehrten Steuervermeidung handelt. Durch die Zinsabflüsse wurden die offiziellen Gewinne des russischen Unternehmensteils geschmälert, während im Luxemburg ein wesentlich geringerer Steuersatz auf Zinserträge anfällt.<sup>66</sup> Andererseits muss in Anbetracht der damals bereits laufenden staatlichen Verfahren gegen Yukos und ihre Vorstandsmitglieder beachtet werden, dass die Vermögensumschichtung ins westeuropäische Ausland sicherlich eine der wenigen wirksamen Methoden war, das frei verfügbare Vermögen des Unternehmens vor dem Zugriff russischer Behörden wirksam zu schützen.

Die vier Verträge enthielten allesamt Schiedsklauseln, die im Streitfall ein Schiedsverfahren vor dem Internationalen Handelsschiedsgericht der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation vorsahen. Nachdem die Rosneft OAO nunmehr als Muttergesellschaft der Yuganskneftegaz die Fortzahlung der Kreditraten mit dem Argument verweigerte, dass es sich bei den Verträgen um ein ausgeklügeltes, aber nichtsdestoweniger um ein nach russischem Recht illegalen System zur Steuervermeidung handele, stellte die Yukos Capital s.a.r.l. (Luxemburg) am 27. Dezember 2005 einen Antrag auf Durchführung von vier Schiedsverfahren. Am 19. September 2006 sprach das russische Schiedsgericht Yukos die Darlehenssumme in voller Höhe (13 Milliarden Rubel) zu,<sup>67</sup> da die Steuerschulden keinen Einfluss auf die Leistungsverpflichtung der Yuganskneftegaz hätten und sich diese zudem nicht auf eine mutmaßliche Rechtswidrigkeit der Verträge berufen könne, da ihr dieser Mangel bei Abschluss der Verträge bewusst gewesen sein müsse.

65 Sachverhaltsdarstellung nach Gerichtshof Amsterdam (Derde Meervoudige Burgerlijke Kamer), Urteil vom 28. April 2009, LJN: BI2451, Tatbestand (Absatz 2.1 bis 2.1.7) und England and Wales Court of Appeal (Civil Division), Urteil vom 27. Juni 2012, EWCA Civ 2012, 855, Tatbestand.

66 Siehe zum Problem der Steuervermeidung durch konzerninterne Darlehensverträge auch *Doerfer*, Die Steuervermeider, 92.

67 Das entsprach zum damaligen Zeitpunkt einer Summe von 425 Mio. US-Dollar bzw. 345 Mio. EUR.

## II. Das russische Aufhebungsverfahren

Der anfängliche Erfolg der Yukos Capital währte jedoch nicht sehr lang. Mit den Entscheidungen vom 18. und 23. Mai 2007 wurden die vier Schiedssprüche durch das Arbitrazh Gericht<sup>68</sup> der Stadt Moskau wieder aufgehoben.<sup>69</sup> Auch die von der Yukos Capital eingelegte Berufung wurde vom Moskauer Arbitrazh Berufungsgericht mit Urteil vom 13. August 2007 abgewiesen. Das Oberste Arbitrazh Gericht der Russischen Föderation bestätigte die Berufungsentscheidung am 10. Dezember 2007. Nach Ansicht der russischen Gerichte habe Yukos Capital den Klageantrag in unzulässiger Weise während des Schiedsverfahrens korrigiert. Zudem sei einem der beteiligten Schiedsrichter Befangenheit vorzuwerfen. Er habe auf einer größeren wissenschaftlichen Konferenz als Referent mitgewirkt, die unter anderem von der Rechtsanwaltskanzlei gesponsert wurde, die auch Yukos Capital im Schiedsverfahren vertreten hätten.<sup>70</sup>

### D. Die sogenannte „Gretchenfrage der Schiedsgerichtsbarkeit“

Die Möglichkeit einer Aufhebung eines Schiedsspruchs im Sitzstaat des Schiedsgerichts kann allgemein als Schwachstelle des Systems der Handelsschiedsgerichtsbarkeit betrachtet werden.<sup>71</sup> Die Streitparteien werden in vielen Fällen ja gerade deshalb Schiedsklauseln in die entsprechenden Verträge aufgenommen haben, weil sie der nationalen Gerichtsbarkeit des betreffenden Staates kein sonderlich großes Vertrauen entgegenbringen.<sup>72</sup> Dass nun also Schiedssprüche – möglicherweise mit einer fadenscheinigen Begründung - wieder aufgehoben werden können, ist auch deshalb ein besonders schwerwiegendes Problem für den Schiedsgläubiger, da nach Art. V Abs. 1 lit. e) des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen von 1958<sup>73</sup> die Anerkennung und Vollstreckung eines aufgehobenen Schiedsspruchs im Vollstreckungsstaat verweigert werden „kann“.<sup>74</sup> Diese Formulierung wird aber mehr oder minder aus dogmatischen Gründen in den meisten Staaten so verstanden, dass im Falle einer ausländischen Aufhebung die Anerkennung und Vollstreckung verweigert werden müssen, da das Schiedsverfahren in der Rechtsordnung des Ursprungsstaates so stark verwurzelt sei, dass die Aufhebung den Schiedsspruch zu einem „rechtlichen

68 Die russischen Arbitrazh Gerichte sind nicht etwa, wie der Name vermuten ließe, die nationalen Gerichte, die sich ausschließlich mit der Schiedsgerichtsbarkeit beschäftigen, sondern die für Wirtschaftsverfahren zuständigen Zivilgerichte.

69 Die russischen Urteile werden zitiert nach Gerichtshof Amsterdam, Urteil vom 28. April 2009, LJN: BI2451, Abschnitt 2.1.7.

70 Zitiert nach England and Wales Court of Appeal, Urteil vom 27. Juni 2012, EWCA Civ 2012, 855, Rn. 17.

71 *Shen*, Rethinking the New York Convention, 91: Art. V Abs. 1 lit. a)-d) bildeten ein „semi-integrated legal regime“; Art. V Abs. 1 lit. e) jedoch einen „extrinsic factor“.

72 *Drohozal*, Am.Rev.Int.'l Arb. 11 (2000), 466: „Arbitration avoids ‘Hometown Justice’“; *Kröll*, NJW 2009, 1183.

73 Siehe *supra* (Fn. 3).

74 Article V Abs. 1 lit. e: „Recognition and enforcement of the award may be refused, at the request of the party against whom it is invoked, only if that party furnishes to the competent authority where recognition and enforcement is sought, proof that: [...] (e) the Award has not yet become binding on the parties, or has been set aside or suspended by a competent authority of the country in which [...] that award was made.“; vgl zum abweichenden französischen Text *Lastenouse*, Journal of International Arbitration 16 (1999/No. 2), 25-47; *Nienaber*, Die Anerkennung und Vollstreckung im Sitzstaat aufgehobener Schiedssprüche, 117, 130; *Paulsson*, Arbitration International 14 (1998), 227-230.

nullum“ mache.<sup>75</sup> Die Frage der Verwurzelung des Schiedsspruchs in die Rechtsordnung des Ursprungsstaats wird auch als „Gretchenfrage der Schiedsgerichtsbarkeit“ bezeichnet.<sup>76</sup>

Andere Staaten nämlich – allen voran Frankreich – gehen den entgegengesetzten Weg und ignorieren die Aufhebung vollständig, da sie das Schiedsverfahren nur mit dem privaten Vertrag, nicht aber mit der Rechtsordnung des Ursprungsstaates verknüpft sehen.<sup>77</sup> Die französische Rechtspraxis, die die möglicherweise bestehenden Aufhebungsgründe nicht beachtet und damit möglicherweise auch gute Gründe für die Anerkennungsverweigerung ignoriert, hat in der Vergangenheit zu unglücklichen Fällen von Doppelvollstreckungen geführt.<sup>78</sup>

So war es in den Fällen *Hilmarton*<sup>79</sup> und *Putrabali*<sup>80</sup> der im ersten Verfahren obsiegenden Partei möglich, den ersten aufgehobenen Schiedsspruch in Frankreich zu vollstrecken, während der jeweils zweite Schiedsspruch, der der anderen Partei Recht gab, von dieser jeweils in einem anderen Staat vollstreckt wurde.

Auch wenn daher die französische Praxis auf Ablehnung stoßen muss, ist dennoch das Problem bisher ungelöst geblieben, wie beispielsweise die deutsche Rechtsordnung unter dem Regime des UN-Übereinkommens von 1958 mit einer rechtsmissbräuchlichen Aufhebung umzugehen habe. Zumindest ein Anhaltspunkt ergibt sich nunmehr aus dem Lösungsweg, den niederländische und englische Gerichte im Fall der vier aufgehobenen russischen Schiedssprüche im Fall *Yukos Capital Luxembourg ./. Rosneft* eingeschlagen haben.

75 Siehe exemplarisch für die deutsche Rechtsprechung OLG Rostock, Beschluss vom 28. Oktober 1999, 1 Sch 3/99; bestätigend BGH, Beschluss vom 22. Februar 2001, Az.: III ZB 71/99: „Ist der Schiedsspruch im Erlassstaat noch nicht verbindlich oder ist er aufgehoben worden, dann ist ihm die Anerkennung im Vollstreckungsstaat zu versagen (Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ)“; *van den Berg*, ICCA Bulletin 18 (2007), Nr. 2, 16: „[...] after annulment, an arbitral award no longer exists [...] Ex nihilo nil fit. This legal impossibility appears to exist in any case under the New York Convention [...]“; *Bernuth*, Die Doppelkontrolle von Schiedssprüchen, 31; *Bülow*, NJW 1971, 489: „realistische Folge aus der Tatsache, dass ein nullum nicht anerkannt und auch nicht für vollstreckbar erklärt werden kann“; *Giardina*, FS Böckstiegel, 205 ff.; *Haight*, Convention on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards, 42; *Leurent*, Arb. Int. 1996, 269 ff.; Münch-Komm (ZPO)-Maier (1. Aufl.), § 1044 a.F. Rn. 17: „für eine Vollstreckbarerklärung im Inland kein Raum mehr“; Münch-Komm (ZPO)-Münch, § 1061 Rn. 7; *Poudret*, Rev. Arb. 1998, 7 ff.; *Rogers*, ICCA Congress ser. No. 9, 548 ff.; *Sandrock*, FS Stoll, 661 (685 ff.), allerdings mit der Einschränkung, dass besonders schwerwiegende Fehler im Aufhebungsverfahren dazu führen, dass die Aufhebungsentscheidung nicht anerkannt werden könnte; *Sanders*, Netherlands Int'l Law Rev. 1956, 221 f.; *Schütze*, Jahrb. f. die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit 1989, 121: Der Schiedsspruch „verliert seine Wirkung“; *Schwab/Walter*, Schiedsgerichtsbarkeit, Kap. 30 Rn. 14; *Wahl*, J. Int. Arb. 1999, 131 ff.

76 *Sandrock*, FS Stoll, 663; *Nienaber*, Die Anerkennung und Vollstreckung, 5.

77 *Fragistas*, Rev. critique de droit international privé 1960, 14 ff.; *Goldman*, RdC 109 (1963 II), 380; *Lalive*, Rev. de l'Arbitrage 1976, 155; *Paulsson*, ICLQ 30 (1981), 358.; ständige französische Rechtsprechung seit Cour de cassation, Entscheidung v. 09. Oktober 1984, Rev. Arb. 1985, 431 ff. - *Pabalk Ticaret limited Sirketi ./. Norsolor S.A.*

78 Vgl. dazu *Alfons*, Recognition and Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards, 86 ff.; *Nienaber*, Die Anerkennung und Vollstreckung, 54 ff.; *Solomon*, Die Verbindlichkeit ausländischer Schiedssprüche, 8 ff.

79 *Hilmarton Ltd. ./. Omnium de Traitement et de Valorisation (OTV)*: Frankreich (1. Schiedsspruch): Cour de cassation, 1<sup>re</sup> chambre civile, Entscheidung vom 23. März 1994, Rev. Arb. 1994, 327-328; UK (2. Schiedsspruch): High Court of Justice, Queen's Bench Division, Urteil vom 24. Mai 1999, 1998 Folio No. 1003, 1999 Westlaw 477773.

80 *PT Putrabali Adyamulia ./. Rena Holding*: Frankreich (1. Schiedsspruch): Cour de cassation, Urteil vom 29. Juni 2007, 05-18.053, Revue de l'Arbitrage 2007, 507.

## **E. Das niederländische Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren**

### **I. Die rechtliche Ausgangssituation und das Verfahren 1. Instanz**

Trotz der Aufhebung der vier Schiedssprüche strebte Yukos Capital deren Anerkennung und Vollstreckung vor Amsterdamer Gerichten an, in deren Gerichtsbezirk sich Unternehmensteile der Schiedsschuldnerin Rosneft OAO befanden. Die rechtliche Ausgangsposition in dem anstehenden Verfahren war für die Yukos Capital denkbar schlecht. Denn auch die niederländischen Gerichte waren bisher davon ausgegangen, dass ein aufgehobener Schiedsspruch als „rechtliches nullum“ in den Niederlanden nicht anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden könne.<sup>81</sup> Zudem hatte die Yukos Capital ein offen zu Tage tretendes Beweisproblem: Sie konnte nicht substantiiert darlegen, dass das Aufhebungsverfahren in ihrem speziellen Fall rechtsmissbräuchlich geführt worden war. Die Rechtsvertreter der Vollstreckungsklägerin hatten daher nur die Möglichkeit, die Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und politische Unabhängigkeit des gesamten russischen Rechtssystems in Frage zu stellen.

Wenig überraschend wies das zuständige Gericht der 1. Instanz für den Bezirk Amsterdam („*Voorzieningenrechter*“) mit Beschluss vom 28. Februar 2008 daher den Antrag auf Anerkennung- und Vollstreckung der vier Schiedssprüche ab.<sup>82</sup> Zwar könne das niederländische Gericht von einer Anerkennung des Aufhebungsurteils Abstand nehmen, wenn dieses mit wesentlichen Grundlagen des niederländischen Rechts nicht in Einklang gebracht werden könne. Im vorliegenden Fall habe Yukos allerdings nicht darlegen können, inwieweit seine Rechte im konkreten Verfahren beeinträchtigt worden seien. Der bloße generelle Hinweis auf schwierige rechtsstaatliche Verhältnisse in der Russischen Föderation reiche dazu jedenfalls nicht aus.

### **II. Das Urteil des Gerichtshofs Amsterdam vom 28.04.2009**

Der Gerichtshof Amsterdam als Berufungsgericht hat einen anderen Weg eingeschlagen und letztlich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung der aufgehobenen Schiedssprüche mit seiner Entscheidung vom 28. April 2009 vorgenommen.<sup>83</sup> Gemäß Art.1075 Niederländisches Zivilverfahrensgesetzbuch in Verbindung mit dem UN-Übereinkommen zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 seien die russischen Aufhebungsentscheidungen nicht anerkennungsfähig, da sie erkennbar parteiisch gewesen seien und damit gegen den niederländischen *ordre public* verstoßen hätten.

Bemerkenswerterweise nimmt der Gerichtshof nicht auf eine konkrete Rechtsbeugung Bezug, die sich aus den russischen Aufhebungsurteilen selber ergibt, sondern stützt sich wesentlich auf die von der Vollstreckungsklägerin vorgelegten Quellen zur allgemeinen Situation der Judikative der Russischen Föderation. Neben der schon genannten Resolution der

81 So hat das Amsterdamer Bezirksgericht auch noch nach der hier thematisierten Entscheidung des Gerichtshofs Amsterdam mit Urteil vom 17. November 2011, case/application No. 491569 / KG RK 11-1722, *Maksimov ./ Novolipetsy Steel Mill (NLMK)* die territoriale Ansicht vertreten. Die Nichtanerkennung eines fremdstaatlichen Aufhebungsurteils sei hingegen nur unter ganz außergewöhnlichen Umständen möglich.

82 Voorzieningenrechter van de rechtbank Amsterdam, Entscheidung (beschikking) vom 28. Februar 2008, zaak – en rekestnummer 465094/KG RK 07-750, *Yukos Capital S.A.R.L. ./ OAO Rosneft* (nicht veröffentlicht), zitiert nach dem Tatbestand des Gerichtshof Amsterdam, Urteil vom 28. April 2009, LJN: BI2451, Absatz 3.2.

83 Gerichtshof Amsterdam, Urteil vom 28. April 2009, LJN: BI2451.

Parlamentarischen Versammlung des Europarats zu den russischen Strafverfahren gegen die Führungskräfte von Yukos<sup>84</sup> zieht das Gericht den Europaratsbericht der Sonderbeauftragten Leutheusser-Schnarrenberger zu den russischen Strafverfahren gegen die Führungskräfte von Yukos heran,<sup>85</sup> zitiert russische Journalisten und Berichte mehrerer NGOs wie das „EU-Russia Centre“,<sup>86</sup> die US-amerikanische NGO „Freedom House“<sup>87</sup> sowie den Korruptionsindex von „Transparency International“<sup>88</sup>. Außerdem werden mehrere Entscheidungen schweizerischer<sup>89</sup>, britischer<sup>90</sup> und litauischer<sup>91</sup> Gerichte herangezogen, die über die russischen Auslieferungsgesuche hinsichtlich geflohener ehemaliger Yukos-Mitarbeiter zu entscheiden hatten und sich in diesem Zusammenhang negativ zum russischen Rechtssystem geäußert haben. Schließlich wurde auch der niederländischen Vorentscheidung über die Nichtanerkennung des russischen Insolvenzverfahrens gegen Yukos Beachtung geschenkt.

Auch wenn die Entscheidung tatsächlich keine konkreten Anhaltspunkte für einen Rechtsmissbrauch im Rahmen der Aufhebungsverfahren nennt, ist das von den niederländischen Richtern kreierte Bild von der rechtsstaatlichen Situation Russlands eindrucksvoll. Eine unabhängige Justiz habe sich auch während der Perestrojka nicht entwickeln können. Im Vergleich zur kommunistischen Ära hätten sich aber trotz der durchgeführten Justizreformen Korruption und politische Einflussnahmen sogar verstärkt. Tatsächlich sei es üblich, bei politisch oder wirtschaftlich brisanten Verfahren sich mit der Exekutive telefonisch abzustimmen („supine pozvonochnost“).<sup>92</sup> In Anbetracht der engen Verflechtung der Schiedsbeklagten mit dem russischen Regierungsapparat sowie einer Rede Putins, in der er Rosneft seine Unterstützung zusicherte, greift der Gerichtshof Amsterdam zu einem Kunstgriff und nimmt eine Beweislastumkehr vor. Aufgrund der rechtsstaatlichen Missstände innerhalb der russischen Justiz müsse nunmehr die Beklagte den Beweis führen, dass das Verfahren fair und unparteiisch abgelaufen ist.<sup>93</sup> Dieser Nachweis konnte von der Beklagten jedoch – wenig überraschend – nicht erbracht werden, sodass die Schiedssprüche anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden konnten. Dass die Schiedsklägerin keine konkreten Beweise für die Parteilichkeit und Abhängigkeit im konkreten Verfahren der russischen Gerichte vorgelegt habe, sei für das Anerkennungs- und Aufhebungsverfahren hingegen nicht von Bedeutung. Es gehöre gerade zur Natur der

84 *Id.*, Absatz 3.8.3. mit Zitat aus: Council of Europe, Res. 1418 (2005) vom 25. Januar 2005.

85 *Id.*, Absatz 3.8.2. mit Zitat aus: Council of Europe, Parliamentary Assembly, Committee on Legal Affairs and Human Rights, Report of 29.11.2004, The Circumstances surrounding the arrest and prosecution of leading Yukos executives, doc. 10368.

86 *Id.*, Absatz 3.8.5.

87 *Id.*, Absatz 3.8.6.

88 *Id.*, Absatz 3.8.4.

89 *Id.*, Absatz 3.8.8. mit Zitat aus: Schweizer Bundesgericht, Urteil vom 13. August 2007. Das Bundesgericht verweigert die von den russischen Behörden beantragte Amtshilfe in Strafsachen, da hinreichende Gründe für die Vermutung bestünden, dass das betreffende Strafverfahren von den russischen Behörden manipuliert worden sei.

90 *Ibid* mit Zitaten aus: The Bow Street Magistrates' Court, Urteil vom 18. März 2005. Das Gericht hatte in diesem Fall die Auslieferung von Yukos-Mitarbeitern verweigert, da die Verfolgung politisch motiviert und kein faires Verfahren in Russland zu erwarten sei; zudem City of Westminster Magistrates' Court, Urteil vom 19. Dezember 2007; das Gericht spricht von einer „starken Vermutung“, dass das Verfahren politisch motiviert und bereits eine Vorverurteilung des Beschuldigten erfolgt sei. Außerdem zitiert der Gerichtshof Amsterdam, *id.*, Absatz 3.8.9. den England and Wales High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, Urteil vom 03. Juli 2008 mit der Feststellung, dass von den russischen Arbitrazh Gerichten nicht unbedingt ein faires und unparteiliches Verfahren zu erwarten sei.

91 *Id.*, Absatz 3.8.8. mit Verweis auf den höchsten litauischen Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 16. Oktober 2006, der aus ähnlichen Gründen Yukos-Mitarbeitern einen Flüchtlingsstatus zubilligt und die Auslieferung verweigert.

92 *Id.*, Absatz 3.8.1. mit Zitat der Journalistin *Anna Politkovskaya*.

93 *Id.*, Absatz 3.9.3.

Parteilichkeit und Abhängigkeit, dass sie sich verdeckt abspiele und nur schwer zu beweisen sei.<sup>94</sup>

Der Gerichtshof zweifelt nicht an, dass die Schiedsverträge den Zweck verfolgten, die russischen Steuergesetze zu umgehen. In einem weiteren Schritt geht der Gerichtshof daher der Frage nach, inwieweit die Schiedsverträge selbst gegen den niederländischen *ordre public* verstoßen haben könnten.<sup>95</sup> Das niederländische Gericht zieht den Schluss, dass die Verträge möglicherweise gegen das russische Steuerrecht verstoßen hätten, der sich aus ihnen ergebende Rückzahlungsanspruch hingegen selbst nicht im Widerspruch zum niederländischen Recht stünde. Ebenso sei das Argument der Beklagten nicht überzeugend, sie sei vom Schiedsverfahren nicht ausreichend informiert gewesen. Der Gerichtshof verweist darauf, dass sich die Beklagte im Schiedsverfahren rügelos eingelassen habe. Im Ergebnis seien die Schiedssprüche daher anzuerkennen und für vollstreckbar zu erklären.<sup>96</sup>

### III. Bewertung und das Problem des fremdstaatlichen Rechtsmissbrauchs vor dem OLG Dresden

Das Urteil des Gerichtshof Amsterdam erinnert an eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 31. Januar 2007.<sup>97</sup> In dem deutschen Verfahren ging es um die Anerkennung und Vollstreckung eines in Weißrussland aufgehobenen Schiedsspruchs, der gegen ein weißrussisches Staatsunternehmen ergangen war. Auch in diesem Verfahren versuchte die US-amerikanische Schiedsklägerin den Senat insbesondere durch Vorlage eines Gutachtens des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags davon zu überzeugen, dass das weißrussische Justizsystem stark von der Exekutive beeinflusst werde und in wirtschaftlich bedeutenden Verfahren ein faires Verfahren nicht zu erwarten gewesen sei. Das OLG Dresden konnte keine Überprüfung des fremdstaatlichen Aufhebungsurteils über eine doppelte Analogie<sup>98</sup> des § 328 I Nr. 4 ZPO durchführen, ohne von der herrschenden Ansicht in Rechtsprechung<sup>99</sup> und Schrifttum<sup>100</sup> abzuweichen. Es fand daher eine Prüfungsmöglichkeit über die Heranziehung eines US-sowjetischen Freundschaftsvertrags, der neben einem Teil zur Schiedsgerichtsbarkeit eine völkerrechtliche Meistbegünstigungsklausel enthielt.<sup>101</sup> Da Weißrussland Vertragsstaat des

94 *Id.*, Absatz 3.9.4; dazu kritisch *van den Berg*, *Journal of Int'l Arbitration* 27/2 (2010), 179 ff.

95 *Id.*, Absatz 3.12.1. bis 3.12.3. mit Verweis auf den *ordre public*-Vorbehalt des Anerkennungs- und Vollstreckungsstaates gemäß Art. V Abs. 2 lit. b) UN-Übereinkommen.

96 Zustimmend *Smit*, *Am. Rev. Int'l Arb.* 19 (2008), 190.

97 OLG Dresden, Beschluss vom 31. Januar 2007, 11 Sch 18/05, *SchiedsVZ* 2007, 327.

98 Es handelte sich um eine doppelte Analogie, da zum einen keine Vollstreckung eines Aufhebungsurteils im eigentlichen Sinne vorgenommen werden soll und zudem dieses auch keinen vollstreckbaren Inhalt hätte.

99 So beispielsweise kurz zuvor noch KG Berlin, Beschluss vom 18. Mai 2006, *SchiedsVZ* 2007, S. 101: „Aber auch unabhängig von der rechtskräftigen Entscheidung des Volksgericht W. vom 02. Sep. 2004 ist davon auszugehen, dass die Schiedsklausel nach dem maßgeblichen chinesischen Recht unwirksam ist. Hierzu bedurfte es nicht der Einholung eines Gutachtens, denn es liegt bereits eine Entscheidung eines chinesischen Gerichts vor, die der Vorgabe des höchsten chinesischen Gerichts in der konkreten Sache entspricht, sodass keinerlei Veranlassung besteht, anzunehmen, chinesisches Recht sei nicht zutreffend angewandt worden.“; ähnlich OLG Rostock, Beschluss vom 29. Oktober 1999, *BetriebsBerater* 2000, Beilage Nr. 8 zu Heft 37, 20.

100 Statt vieler *Schwab/Walter*, *Schiedsgerichtsbarkeit*, Kap. 42 Rn. 35: Die Aufhebung richte sich ganz nach dem Recht des Ursprungsstaats. Es sei daher „gleichgültig, in welchem dort zulässigen Verfahren sie geschehen [sei].“; dazu auch *supra* (Fn. 75) mit weiteren Nachweisen.

101 Der Senat folgte damit der im ICSID-Schiedsspruch *Maffezini v. Kingdom of Spain*, *ICSID Rev.* 16 – *FILJ* 212 (2001); *ICSID Rep.* 5 (2002), 396; *ILM* 40(2001), 1129 vertretenen Rechtsansicht.

Europäischen Übereinkommens zur Internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961<sup>102</sup> geworden ist, wandte der Senat dieses Übereinkommen, das die möglichen Aufhebungsgründe in Art. IX eingrenzend aufzählt, über die Meistbegünstigungsklausel des Freundschaftsvertrags auf den vorliegenden Sachverhalt an.<sup>103</sup>

Auch im *Yukos./Rosneft*-Verfahren findet der Gerichtshof Amsterdam mit der Annahme einer Beweislastumkehr einen eher ungewöhnlichen Kunstgriff, der allerdings auf zukünftige deutsche Verfahren nicht ohne weiteres übertragbar ist. Denn die Annahme einer solchen Beweislastumkehr wird letztlich immer dazu führen, dass die Schiedsbeklagte das Verfahren verlieren wird. Die Aufgabe, substantiiert Beweise vorzulegen, dass ein Verfahren nicht rechtsmissbräuchlich, also unparteilich und unabhängig geführt worden ist, wird durch eine Privatpartei so gut wie nie erbracht werden können. Daher muss gefragt werden, ob diese Hürde nicht letztlich selbst gegen Justizgarantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK verstoßen hat.

Andererseits muss dem Gerichtshof Amsterdam zumindest soweit Recht gegeben werden, dass ein rechtsmissbräuchlich geführtes Verfahren ebenso selten von der Schiedsklägerin bewiesen werden kann. Die Fälle, in denen sich die Justiz oder vielleicht sogar ein ganzer Staat gegen einen Schiedskläger stellt, bleiben eine Grauzone, die nicht mehr über die zivilrechtlichen Beweisregeln, sondern nur noch – ähnlich einem strafrechtlichen Entscheidungsprozess – nach der persönlichen Überzeugung der entscheidenden Richter gelöst werden können. Auch wenn man damit für den Anerkennungs- und Vollstreckungsprozess wie für das gesamte Zivilprozessrecht einen Fremdkörper schafft, kann ein Festhalten an den zivilrechtlichen Beweisregeln zu schwerwiegenden Einschränkungen führen. Eine Nichtbeachtung des Parteivortrags hinsichtlich eines im ausländischen Verfahren erfolgten Rechtsmissbrauchs wird jedenfalls im Regelfall eine Verletzung des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs darstellen und zudem den durch Art. 6 Abs. 1 EMRK verbürgten Justizgarantien widersprechen.

102 Siehe *supra* (Fn. 6).

103 Dem OLG Dresden, Beschluss vom 31. Januar 2007, SchiedsVZ 2007, 327, Rn. 31 scheint allerdings selbst das Verfahren nicht ganz zu behagen: „Das vorliegende Verfahren zeigt allerdings, dass dem Standpunkt von Schwab/Walter [, dass eine Überprüfung des Aufhebungsakts selber nicht vorgenommen werden solle,] Weisheit innewohnt.“

## **F. Das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vor englischen Gerichten**

Nachdem die in den Schiedssprüchen titulierten Zahlungsansprüche durch das niederländische Verfahren bereits erfüllt worden waren, versucht die Yukos Capital nunmehr vor den englischen Gerichten die aufgelaufenen Zinsen in Höhe von insgesamt 160 Millionen US-Dollar zu erlangen. Voraussetzung für einen solchen Zinsanspruch war aber natürlich, dass die aufgehobenen Schiedssprüche selbst im Vereinigten Königreich anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden konnten.

Die englischen Gerichte beschäftigen sich dabei hauptsächlich mit Fragen, die aus Sicht des kontinentaleuropäischen Rechtskreises eher ungewöhnlich, aber dennoch für den anglo-amerikanischen Rechtsraum von erheblicher Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für das Heranziehen der *Act of State*-Doktrin, die eine Neuausrichtung und Präzisierung durch die Entscheidung des England and Wales Court of Appeal im Yukos-Verfahren erhalten hat.

### **I. Das Urteil zur Zulässigkeit des England and Wales High Court**

Der England and Wales High Court of Justice<sup>104</sup> hatte zunächst über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden. Dabei hatte er insbesondere zwei Fragen zu beantworten:

#### *Issue Estoppel*

Zunächst musste er klären, ob Rosneft durch die Feststellungen des Gerichtshof Amsterdam mit dem Parteivorbringen präkludiert war, dass das russische Aufhebungsverfahren unabhängig und unparteiisch geführt worden ist (issue estoppel).<sup>105</sup> Eine Berücksichtigung der zwischen den Parteien rechtskräftig ergangenen niederländischen Entscheidung stellte für das englische Gericht einen begehbaren Weg für das Problem dar, dass das englische Recht eine Kritik am fremdstaatlichen Verfahren grundsätzlich selbst dann ausschließt, wenn die fremdstaatliche Beweisaufnahme mit dem englischen Recht nicht zu vereinbaren gewesen wäre.<sup>106</sup>

Dennoch dürfe eine solche Präklusion von englischen Gerichten nur mit äußerster Zurückhaltung angenommen werden.<sup>107</sup> Voraussetzung sei, dass die Frage für die ausländische Entscheidung entscheidungserheblich und zwischen den Parteien strittig gewesen sei.<sup>108</sup> Die rechtskräftige ausländische Entscheidung müsse zudem auch allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken entsprechen.<sup>109</sup> Diese Voraussetzungen lägen nach Ansicht des High Court vor, sodass das Gericht zum Schluss kam, dass es Rosneft im englischen Verfahren verwehrt sei, eine Unparteilikeit des russischen Verfahrens zu behaupten.

104 England and Wales High Court of Justice, Queen's Bench Division, Commercial Court, per Judge Hamblen, Urteil vom 14. Juni 2011, EWHC (Comm) 2011, 1461.

105 *Id.*, Rn. 4.

106 *Id.*, Rn. 66-69.

107 *Id.*, Rn. 46-49.

108 *Id.*, Rn. 50-55.

109 *Id.*, Rn. 59-65; diese Voraussetzung ähnelt im Ergebnis einer *ordre public*-Prüfung.

### *Act of State-Doktrin*

Die andere, für die englische Rechtsdogmatik bedeutsamere Frage behandelt die Anerkennung von fremdstaatlichen Hoheitsakten. Eine Überprüfung solcher Akte ist nach englischem Recht normalerweise aufgrund der entgegenstehenden *Act of State*-Doktrin ausgeschlossen. Diese bereits im 17. Jahrhundert nachweisbare Rechtstradition<sup>110</sup> basiert auf dem Gedanken, dass die Judikative durch ihre Urteile keine Außenpolitik betreiben bzw. keine diplomatischen Verwicklungen verursachen sollte. Denn die Außenpolitik sei regelmäßig der Exekutive vorbehalten und die Judikative nur beschränkt für außenpolitische Fragen zuständig. Es handelt sich also um eine Tradition, die aus dem Gedanken der nationalen Gewaltenteilung herrührt<sup>111</sup> und damit nicht Bestandteil des Völkerrechts<sup>112</sup> ist. Die auf den ersten Blick griffige Formel, dass fremdstaatliche Akte von englischen Gerichten nicht überprüft werden sollen, ist jedoch in ihren Einzelheiten stark umstritten und entbehrt bei genauerer Untersuchung einer klaren Rechtfertigung und Handhabung.<sup>113</sup> Berentelg betont, dass die anglo-amerikanischen Gerichte bisher vermieden haben, der Doktrin einen dogmatisch trennscharfen Rahmen zu geben, mutmaßlich, um sich eine gewisse Freiheit und Flexibilität hinsichtlich ihrer Anwendung zu erhalten.<sup>114</sup>

Der High Court of Justice unterscheidet zunächst zwischen 1.) der „reinen“ *Act of State*-Doktrin, die eine Beurteilung einer Regierungshandlung innerhalb des eigenen Territoriums verbiete, 2.) dem Prinzip der richterlichen Zurückhaltung (*“judicial abstention principle“*) bei gewissen Akten eines fremden Souveräns innerhalb und außerhalb seines Territoriums, wenn keine klaren Standards für eine solche Kontrolle bestehen, und 3.) dem *“political embarrassment principle“*, das beinhaltet, dass ein englisches Gericht keine Entscheidung treffen sollte, welche die eigene Regierung in politische Verlegenheit bringen könnte.<sup>115</sup>

Nach Ansicht des Einzelrichters *Hamblen* sei die „reine“ *Act of State*-Doktrin nicht anwendbar. Das Gericht müsse ja nicht über die Gültigkeit oder Wirksamkeit (*“validity“*) der russischen Urteile entscheiden, sondern nur über ihre Anerkennungsfähigkeit nach englischem Recht.<sup>116</sup> Denn unabhängig von der englischen Entscheidung blieben die Aufhebungsurteile auf russischem Territorium weiterhin wirksam. Dabei bezieht sich Richter *Hamblen* auf den *R (Yukos Oil Company) v FSA Case*<sup>117</sup>, der die Frage behandelt hat, ob die Enteignungen der *Yuganskneftegaz* durch russische Steuerbehörden rechtswidrig gewesen waren. Der damalige Richter hatte eine Anwendbarkeit der „reinen“ *Act of State*-Doktrin angenommen, da das englische Gericht zur Rechtmäßigkeit russischer Steuerforderungen für ein russisches Unternehmen hätte Stellung beziehen müssen.<sup>118</sup>

110 *Blad v. Bamfield* (Chancery Court, 1676), 36 English Reports (Reprints) 992, 993; zu den Ursprüngen siehe auch *Berentelg*, Die Act of State-Doktrin, 29 ff.

111 So zumindest die herrschende Meinung seit U.S. Supreme Court, *Banco Nacional de Cuba v. Sabbatino*, 376 U.S. 398 (1964); zum Urteil ausführlich *Folz*, Geltungskraft fremder Hoheitsäußerungen, 101-113.

112 *Berentelg*, Die Act of State-Doktrin, 7-27.

113 *Id.*, 127 f.

114 *Id.*, 82.

115 England and Wales High Court of Justice, Queen’s Bench Division, Commercial Court, per Justice Hamblen, Urteil vom 14. Juni 2011, EWHC (Comm) 2011, 1461, Rn. 113.

116 *Id.*, Rn. 135, 180f.

117 England and Wales High Court of Justice, Queen’s Bench Division, Administrative Court, per Justice Charles, Urteil vom 18. Juli 2006, EWHC (Admin) 2006, 2044.

118 *Id.*, Rn. 156, 161.

*“In the Yukos FSA Case the decision which was required to be made was whether the assets of Yukos had been wrongfully expropriated. In the present case the decision which is required to be made is whether the Annulment Decisions offend against English principles of substantial justice.”*<sup>119</sup>

Der zweite Fall einer möglichen Anwendbarkeit der *Act of State*-Doktrin könne sich zudem über das Prinzip der richterlichen Zurückhaltung ergeben. Dieser Grundsatz betreffe alle fremdstaatlichen Akte, die nach keinem vorhandenen Standard überprüft werden können (*“a judicial no-man’s land“*).<sup>120</sup> Es handelt sich daher eher um eine Begrenzung, die in der Natur des juristischen Verfahrens liegt. Der Richter solle sich also in Zurückhaltung üben, wenn das englische Verfahren die ihm vorgelegte Frage nicht lösen könne.<sup>121</sup> Dabei sollen insbesondere hochpolitische Fragen der Diplomatie überlassen werden. Dies sei aber im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der vorhandene Standard hier die grundlegenden Prinzipien des englischen Rechtssystems seien<sup>122</sup> und das Gericht sich sehr wohl ein Bild von der Lage in Russland zwischen 2003 und 2006 machen könne.<sup>123</sup>

Das *“political embarrassment principle“* als dritter Fall der Anwendung der *Act-of-State*-Doktrin solle hingegen nur dann durch den englischen Richter herangezogen werden, wenn die britische Regierung tatsächlich darauf hinweist.<sup>124</sup> Diese habe sich aber nicht zum laufenden Verfahren geäußert.<sup>125</sup> Da der England and Wales High Court eine Präklusion hinsichtlich der Frage eines Rechtsmissbrauchs während der russischen Aufhebungsverfahren annimmt und zudem keinen Anwendungsfall der *Act of State*-Doktrin im vorliegenden Fall erkennt, lässt er die Vollstreckungsklage sowie die darauf gestützte Leistungsklage auf Zahlung der aufgelaufenen Zinsen zur Verhandlung zu.

## II. Die Berufungsentscheidung zur Zulässigkeit des England and Wales Court of Appeal

Auch der England and Wales Court of Appeal hält das Verfahren für zulässig und bezieht sich im Rahmen seiner Berufungsentscheidung vom 27. Juni 2012 zum ergangenen Zwischenurteil auf die von der Vorinstanz problematisierten Fallfragen.<sup>126</sup> Er weicht dabei aber erheblich von der Linie des High Court ab.

### *Act of State-Doktrin*

Das Urteil ist schon deshalb bemerkenswert, weil der Court of Appeal in bewusster Abweichung von der US-amerikanischen Rechtsprechung<sup>127</sup> davon ausgeht, dass die *Act of State*-Doktrin grundsätzlich nicht auf fremdstaatliche Gerichtsentscheidungen angewendet werden könne. Handlungen der Judikative seien keine „acts of state“ im

119 England and Wales High Court of Justice, Queen’s Bench Division, Commercial Court, per Justice Hamblen, Urteil vom 14. Juni 2011, EWHC (Comm) 2011, 1461, Rn. 179.

120 *Id.*, Rn. 141.

121 *Id.*, Rn. 143.

122 *Id.*, Rn. 179.

123 *Id.*, Rn. 187 f.

124 *Id.*, Rn. 147.

125 *Id.*, Rn. 190.

126 England and Wales Court of Appeal (Civil Division), Queen’s Bench Division, Commercial Court, per Lord Justice Rix, Lord Justice Longmore and Lord Justice Davis, Urteil vom 27. Juni 2012, EWCA (Civ) 2012, 855.

127 *Id.*, Rn. 88 f.

Sinne der Doktrin.<sup>128</sup> Traditionell seien von ihr nur Akte der Legislative und der Exekutive erfasst. Der Unterschied zwischen solchen „klassischen“ acts of state und gerichtlichen Entscheidungen sei derjenige, dass ein Souverän nur begrenzt juristisch Rechenschaft ablegen müsse. Er könne lediglich vom Volk abgewählt werden bzw. auf internationaler Ebene innerhalb der völkerrechtlichen Grenzen zur Verantwortung gezogen werden. Im Gegensatz dazu seien Gerichte stets für ihre Akte verantwortlich. Ihre Entscheidungen könnten stets nach juristischen Standards beurteilt werden.<sup>129</sup>

### *Issue Estoppel*

Hinsichtlich der Frage der Präklusion setzt sich der Court of Appeal mit der Frage auseinander, ob das niederländische Gericht tatsächlich über die gleiche Streitfrage wie die englischen Gerichte zu entscheiden gehabt habe.<sup>130</sup> Das niederländische Gericht musste die Frage beantworten, ob die russischen Aufhebungsentscheidungen mit dem niederländischen *ordre public* noch vereinbar waren. Zwar gebe es einen *ordre public international*. Dieser erfasse allerdings nur einen kleinen Teil des englischen *ordre public*, der keinesfalls identisch mit dem niederländischen sei. Eine Präklusion in dieser Frage sei daher ausgeschlossen. Im Hauptsacheverfahren müsse daher der High Court of Justice den englischen *ordre public* bei der Frage anwenden, ob die russischen Urteile anerkennungsfähig seien.

### **III. Das zweite Zwischenurteil des England and Wales High Court zur Zulässigkeit**

Die Parteien einigten sich, wie es nach englischem Recht in begrenztem Rahmen möglich ist, nach dem Urteil des Court of Appeal auf ein weiteres Zulässigkeitsverfahren vor dem High Court of Justice. Einerseits sollte festgestellt werden, ob der Rechtssatz „Ex nihilo nil fit“, also ob ein aufgehobener Schiedsspruch überhaupt eine Rechtswirkung entfalten könne, im englischen Recht existiere. Zudem sollte das Gericht darüber entscheiden, ob sich der Zinsanspruch nach russischem oder englischem Recht richte.

### *Ex nihilo nil fit*

Der England and Wales High Court of Justice entschied mit seinem Urteil vom 03.07.2014, dass ein solcher von Rosneft behaupteter Rechtssatz im englischen Recht nicht vorhanden sei.<sup>131</sup> Vielmehr sei zu prüfen, ob das ausländische Urteil, das den Schiedsspruch aufgehoben hat, mit den grundlegenden Prinzipien der Redlichkeit, des Naturrechts und innerstaatlichen Konzepten des *ordre public* vereinbar sei.<sup>132</sup> Einen Rechtssatz „*ex nihilo nil fit*“ könne es im englischen Recht nicht geben.<sup>133</sup>

128 *Id.*, Rn. 86 f.

129 *Id.*, Rn. 87.

130 *Id.*, Rn. 150 ff.

131 England and Wales High Court of Justice, Commercial Court, per Justice Simon, Urteil vom 03. Juli 2014, EWHC (Comm) 2014, 2188.

132 *Id.*, Rn. 20: “In applying this test it would be both unsatisfactory and contrary to principle if the Court were bound to recognize a decision of a foreign court which offended against basic principles of honesty, natural justice and domestic concepts of public policy.”

133 *Id.*, Rn. 22.

### *Zinsanspruch nach russischem Recht entstanden?*

Der aufgehobene Schiedsspruch enthält keine Regelung für den Zinsanspruch bei Zahlungsverzug. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts zur Bestimmung des Rechtsanspruchs entschied der High Court nach Anhörung zweier Rechtsgutachter, dass ohne ein russisches Exequatururteil ein Zinsanspruch nach russischem Recht nicht entstehen konnte. Ein solcher Anspruch sei aber prinzipiell nach englischem Recht (Sec. 35A Senior Courts Act 1982) nicht ausgeschlossen.<sup>134</sup> Eine Entscheidung darüber bliebe aber dem Endurteil vorbehalten.

#### **IV. Der Vergleich zwischen den Parteien**

Am 01. April 2015 wurde bekannt, dass sich die Yukos-Teilhaber und Tochtergesellschaften mit Rosneft auf einen Vergleich einigen konnten.<sup>135</sup> Gegen Zahlung von 4,4 Milliarden US-Dollar verzichteten die Yukos-Aktionäre auf alle weiteren Rechtsansprüche gegen Rosneft. Damit dürfte auch das englische Verfahren beendet werden. Die Ansprüche gegen den russischen Staat sind allerdings nicht von dem Vergleich betroffen.

#### **G. Fazit**

Den westeuropäischen Verfahren, die sich zurzeit mit der Anerkennung russischer Entscheidungen beschäftigen, ist ein deutliches Unbehagen der Richter anzumerken. Wie die Begründung des niederländischen Gerichtshof Amsterdam deutlich werden lässt, kann ein mutmaßlicher fremdstaatlicher Rechtsmissbrauch im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens kaum zu einer befriedigenden Lösung geführt werden. Die erhöhte Missbrauchsfahr im Rahmen eines Aufhebungsverfahrens war auch schon den Mitgliedstaaten des Genfer Übereinkommens zur Handelsschiedsgerichtsbarkeit von 1961 bewusst, als sich diese entschieden, in Art. IX des entsprechenden Übereinkommens eine enumerative Liste der anerkennungsfähigen Aufhebungsgründe einzufügen. Das Verfahren vor dem Gerichtshof Amsterdam zeigt exemplarisch, wie schwierig es sein kann, einen konkreten Rechtsmissbrauch im Rahmen eines fremdstaatlichen gerichtlichen Verfahrens nachzuweisen. Dass sich das niederländische Gericht trotzdem zu einer Anerkennung der aufgehobenen Schiedssprüche durchringt, ist aus deutscher Sicht allerdings ein eher zweifelhaftes Ergebnis. Es setzt sich der Kritik aus, dass dieses Verfahren selbst mit politischer Motivation geführt worden ist, da es seine Entscheidung nicht an einem konkreten, fallspezifischen Rechtsverstoß im Rahmen des russischen Aufhebungsverfahrens festmachen kann. Dennoch ist dem Gericht zuzustimmen, dass das Yukos-Verfahren eine Besonderheit im internationalen Rechtsverkehr darstellt. Die nicht nur vom Europarat gerügten Strafverfahren sowie die verdeckte Enteignung von Yuganskneftegaz bieten für diesen Einzelfall ausnahmsweise genug Ansatzpunkte, um zumindest eine starke Vermutung für einen Rechtsmissbrauch generieren zu können. Die Beweislastumkehr war dementsprechend ein naheliegender Kunstgriff des Gerichts. Wenn man diese Entscheidung aber im Ergebnis als

<sup>134</sup> *Id.*, Rn. 24 ff.

<sup>135</sup> Siehe dazu offizielle Erklärung von Yukos auf: <http://www.theyukoslibrary.com/en/news/statements/2015/yukos-confirms-settlement-with-oao-nk-rosneft/>; dazu *Kramer*, Yukos Investors Settle With Rosneft, Russia's State Oil Company, NYTimes vom 01. April 2015, abrufbar unter: <http://www.nytimes.com/2015/04/02/business/international/yukos-investors-settle-with-rosneft-russias-state-oil-company.html> (Stand: 16. April 2015).

gerechtfertigt akzeptiert, stellt sich das Folgeproblem, dass sich diese Streitfrage in anderer Konstellation wiederholen könnte. Letztlich könnte sich jede mit dem russischen Staat im Streit stehende Partei darauf berufen, dass ein von ihr erlangter Schiedsspruch aus politischen Gründen aufgehoben worden sei. Bei jedem ökonomisch bedeutsameren Verfahren könnte auf diese Weise eine politische Abhängigkeit der russischen Aufhebungsgerichte nachgewiesen werden. Folgt man der Entscheidung des Gerichtshofs Amsterdam, müssten dazu nur Dokumente zur allgemeinen Situation der russischen Justiz dem anerkennenden Gericht vorgelegt werden, um ein Aufhebungsurteil nicht anzuerkennen.

Das aufkommende Rechtsproblem ist dabei nicht auf die Niederlande zu beschränken, wie die beschriebene Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden aus dem Jahr 2007 zeigt.<sup>136</sup> Auch in dem deutschen Verfahren spielte im Hintergrund des Schiedsspruchs eine möglicherweise fingierte Steuerschuld eine Rolle. Zudem handelte es sich bei der Schiedsschuldnerin um ein staatseigenes Unternehmen mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Auch das OLG Dresden hält es für nicht angemessen, das Aufhebungsverfahren nicht kontrollieren zu können. Um überhaupt eine Überprüfung der Aufhebungsurteile im Rahmen der deutschen Dogmatik vornehmen zu können, greift es auf eine stark umstrittene ICSID-Rechtsprechung zurück, die im Ergebnis die Anwendung des Europäischen Übereinkommens zur Internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit erlaubt.

Die englischen Zwischenurteile im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren vervollständigen daher nur das Bild. Zunächst versucht der High Court, die niederländische Entscheidung zu übernehmen, um nicht selbst eine Entscheidung über das Aufhebungsverfahren vornehmen zu müssen. Der Court of Appeal verweigert zwar die Anerkennung des niederländischen Verfahrensergebnisses, ermutigt den High Court aber zu einer Überprüfung, indem er mit einer selten zu findenden Deutlichkeit Stellung zur *Act of State*-Doktrin bezieht und nunmehr entgegen der von US-Gerichten vertretenen Linie Gerichtsentscheidungen vollständig aus dem Anwendungsbereich der Doktrin ausklammert. Der High Court ist allerdings so mit dem Rechtsproblem konfrontiert, das der Gerichtshof Amsterdam gerade mühsam umschiffte: Der fremdstaatliche Rechtsmissbrauch wird nur sehr selten offen zutage treten. Eine befriedigende Lösung für dieses schwierige Rechtsproblem zu finden, scheint tatsächlich nur über ein überstaatliches Überprüfungs- und Kontrollverfahren gewährleistet werden zu können, für das allerdings der notwendige Konsens in der Staatengemeinschaft nicht vorhanden ist.

Bemerkenswert bleibt jedoch, dass damit im vorliegenden Rechtstreit sowohl in den Niederlanden als auch im Vereinigten Königreich zwei Obergerichte ihre bisherige Rechtsprechungslinie aufgegeben haben, um die russischen Aufhebungsurteile nicht anerkennen zu müssen. Daraus kann man zum einen entnehmen, dass den russischen Verfahren, möglicherweise bedingt durch die besonders große Präsenz in den westlichen Medien, wenigstens in diesem Einzelfall ein sehr geringes Vertrauen entgegengebracht worden ist, welches die westlichen Gerichte aber nach der ehemals ständigen Rechtsprechung nicht im Rahmen einer Prüfung zum Ausdruck bringen durften. Zum anderen beweist das Verfahren aber exemplarisch, dass das Problem der rechtsmissbräuchlichen Aufhebung von ausländischen Schiedssprüchen noch sehr weit von einer praxisnahen und universell anwendbaren Lösung entfernt ist.

136 OLG Dresden, Beschluss vom 31. Januar 2007, 11 Sch 18/05, SchiedsVZ 2007, 327.

# Literaturverzeichnis

- ALFONS, Claudia, Recognition and Enforcement of Annulled Foreign Arbitral Awards, Frankfurt am Main 2010.
- BERENTELG, Maria, Die Act of State-Doktrin als Zukunftsmodell für Deutschland?, Tübingen 2010.
- VAN DEN BERG, Albert Jan, New York Convention of 1958: Refusals of Enforcement, ICC International Court of Arbitration Bulletin 18/ No. 2 (2007), 1-35.
- Enforcement of Arbitral Awards Annulled in Russia, Case Comment on Court of Appeal Amsterdam, April 28, 2009, Journal of International Arbitration 27 (2010/ No. 2), 179-198.
- BERNUTH, Marie-Luise von, Die Doppelkontrolle von Schiedssprüchen durch staatliche Gerichte, Frankfurt am Main 1995.
- BOLLINGER-KANNE, Josephine, Die russische Debatte zur Yukos-Affäre. Rechtsstaatlichkeit contra Staatsinterventionismus, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 55 vom 11.02.2005, S. 2-4.
- BOOR, Felix/NOWROT, Karsten, Von Wirtschaftssanktionen und Energiesicherheit: Völkerrechtliche Betrachtungen zu staatlichen Handlungsoptionen in der Ukraine-Krise, Die Friedenswarte 89 (2014), 211-248.
- BRABANDERE, Eric de, Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation – Complementary or Conflict? Contrasting the Yukos Case before the European Court of Human Rights and Investment Tribunals, ICSID Review 30/No. 2 (2015), 345-355.
- BRAUCH, Martin Dietrich, Yukos v. Russia: Issues and legal reasoning behind US\$50 billion awards, International Institute for Sustainable Development, Investment Treaty News, September 2014.
- BRINER, Robert, “Three Assessments – Philosophy and objectives of the Convention”, UNCITRAL, Enforcing Arbitration Awards – Experience and Prospects, 9-11.
- BÜLOW, Arthur, Der Schiedsvertrag in dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schiedsspruchs, Neue Juristische Wochenschrift 1971, 486-491.
- DOERFER, Achim, Die Steuervermeider – Wie wir um Milliarden betrogen werden, Hamburg 2014.
- DROHOZAL, Christopher R., Enforcing Vacated International Arbitration Awards: An Economic Approach, The American Review of International Arbitration 11 (2000), 451-479.
- EHLERS, Kai, Der Fall Chodorkowski oder Russlands neue Rolle im aktualisierten “great game”, AG Friedensforschung – Friedensratschlag vom 06.12.2005, abrufbar unter: <http://www.ag-friedensforschung.de/rat/2005/ehlers.html> (Stand: 30.03.2015).
- FOLZ, Hans-Ernst, Die Geltungskraft fremder Hoheitsäußerungen. Eine Untersuchung über die anglo-amerikanische Act of State Doctrine, Baden-Baden 1975.
- FOURET, Julien/DAUREU, Pierre, Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation – Enforcement of the Yukos Awards : A Second Noga Saga or a New Sedelmayer Fight ?, ICSID Review 30/ No. 2 (2015), 336-344.
- FRAGISTAS, Charalambos N., Arbitrage étranger et arbitrage international en droit privé, Revue critique de droit international privé 1960, 1-20.
- FREY, Katja, Globale Energieversorgungssicherheit, Tübingen 2013.
- GAZZINI, Tarcisio, Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation - Provisional Application of the ECT in the Yukos Case, ICSID Review 30/No. 2 (2015), 293-302.
- GIARDINA, Andrea, The International Recognition and Enforcement of Arbitral Awards Nullified in the Country of Origin, in: Briner, Robert (Hrsg.), Law of International Business and Dispute Settlement in the 21st Century, Liber amicorum Karl-Heinz Böckstiegel, Köln 2001, 205-217.
- GIBSON, Christopher S., Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation – A Classic Case of Indirect Expropriation, ICSID Review 30/No. 2 (2015), 303-314.
- GOLDMAN, Berthold, Les conflits de lois dans l'arbitrage en droit privé, Recueil des cours – Académie de Droit International de la Haye, 109 (1963 II), 347-485.
- HAIGHT, G.W., Convention on the recognition and enforcement of foreign arbitral awards: summary analysis of record of United Nations Conference, May/ June 1958, New York 1958.
- KONONCZUK, Wojciech, The Yukos Affair, its Motives and Implications, Centre for Eastern Studies (OSW Studies) Nr. 25 (2006), 33-59.
- KRÖLL, Stefan, Die Entwicklung des Schiedsrechts 2007-2008, Neue Juristische Wochenschrift 2009, 1183-1190.
- KRYUKOV, Valery, „Lenkbarkeit“ statt Effizienz, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 55 vom 11.02.2005, 10-11.

- KUZNIR, Julia/PLEINES, Heiko, Die Besteuerung der Erdölwirtschaft, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 55 vom 11.02.2005, 18-19.
- LALIVE, Pierre, Les règles de conflit de lois appliquées au fond de litige par l'arbitre international siégeant en Suisse, *Revue de l'Arbitrage* 1976, 155-183.
- LASTENOISE, Pierre, Why Setting Aside an Arbitral Award is not Enough to Remove It from the International Scene, *Journal of International Arbitration* 16 (1999), Heft 2, 25-47.
- LEURENT, Bruno, Reflections on the International Effectiveness of Arbitration Awards, *Arbitration International* 12 (1996), 269-285.
- LUCHTERHAND, Otto, Der zweite JUKOS-Strafprozess gegen Michail Chodorkowskij und Platon Lebedew, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 214 vom 11.02.2011, 2-5.
- MARBOE, Irmgard, Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation – Calculation of Damages in the Yukos Award: Highlighting the Valuation Date, Contributory Fault and Interest, *ICSID Review* 30/No. 2 (2015), 326-335.
- MÜLLER-KRAENNER, Sascha, *Energiesicherheit. Die neue Vermessung der Welt*, München 2007.
- NEWCOMBE, Andrew, Case Comment: Yukos Universal Limited (Isle of Man) v The Russian Federation – An Introduction to the Agora, *ICSID Review* 30/No. 2 (2015), 283-292.
- NIENABER, Volker, Die Anerkennung und Vollstreckung im Sitzstaat aufgehobener Schiedssprüche, Frankfurt a. Main 2002.
- ORDZHONIKIDZE, Maria, Michail Chodorkowskij und die Jukos-Affäre, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 55 vom 11.02.2005, 8-9.
- PAULSSON, Jan, Arbitration unbound: Award detached from the Law of its Country of Origin, *The International and Comparative Law Quarterly* 30 (1981), 358-387.
- May or Must Under the New York Convention: An Exercise in Syntax and Linguistics, *Arbitration International* 14 (1998), 227-230.
- PLEINES, Heiko, Die Jukos-Affäre im Überblick, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 54 vom 04.02.2005, 2-6.
- Die Jukos-Affäre geht weiter, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V. - Russland-Analysen Nr. 76 vom 14.10.2005, 9-11.
- POUDRET, Jean-Francois, Quelle Solution pour en finir l'affaire Hilmarton ? Réponse à Philippe Fouchard, *Revue de l'Arbitrage* 1998, 7-24.
- RAUSCHER, Thomas/WAX, Peter/WENZEL, Joachim (Hrsg.), *Münchener Kommentar zur ZPO*, Band 3: §§ 1025-1109, EGZPO, GVG, EGGVG, UKlaG, Internationales Zivilprozessrecht, 4. Auflage, München 2012.
- ROGERS, Andrew, The Enforcement of Awards Nullified in the Country of Origin, *International Council for International Arbitration, Congress Ser. 9* (1998), 548-551.
- SANDERS, Peter, Arbitrage Commercial International, *Netherlands International Law Review* 3 (1956), 220-233.
- SANDROCK, Otto, Neue Lehren zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und das klassische internationale Privat- und Prozessrecht, in: Hohloch, Gerhard/Frank, Rainer/Schlechter, Peter (Hrsg.), *Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag*, Tübingen 2001, 661-689.
- VAN SCHILFGAARDE, Peter, Yukos Oil, The spirit of a Decision, *European Company Law* 5 (2008), Issue 1, 4-5.
- SCHÜTZE, Rolf A., Die Bedeutung eines ausländischen Urteils über die Wirksamkeit eines Schiedsspruchs für dessen Exequierung im Inland, *Jahrbuch für die Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit* 3 (1989), 118-125.
- SCHWAB, Karl Heinz/WALTER, Gerhard, *Schiedsgerichtsbarkeit*, 7. Auflage, München 2005.
- SHEN, Wei, *Rethinking the New York Convention – A Law and Economics Approach*, Cambridge/Antwerpen/Portland 2013.
- SMIT, Hans, Annulment and enforcement of international arbitral awards: A practical perspective, *The American Review of International Arbitration* 18 (2007), 297-308.
- Arbitral & Judicial Decisions: Annulment of an arbitral award and its subsequent enforcement: Two recent decisions, *The American Review of International Arbitration* 19 (2008), 187-191.
- SOLOMON, Dennis, *Die Verbindlichkeit von Schiedssprüchen in der internationalen privaten Schiedsgerichtsbarkeit*, München 2007.
- VERKERK, Barend, Commentary on the Amsterdam District Court Judgment of 31 October 2007 Re Yukos, *European Company Law* 5 (2008), Issue 1, 20-23.
- WAHL, Philipp, Enforcement of foreign arbitral awards set aside in their country of origin: the Chromalloy case revisited, *Journal of International Arbitration* 16 (1999), 131-140.

